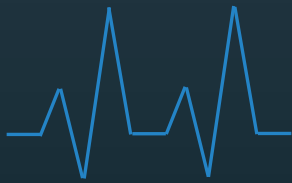


4,25% Genussrechte
2,0 % Überschussbeteiligung



Setzen Sie Impulse und
steigern Sie Ihr Vermögen

Geno invest Stiftung



www.geno-invest-stiftung.de

GENO invest Stiftung

Investieren Sie in deutsche Werte



Beteiligungsform	Renditeorientierte Genussrechtsbeteiligung an einer Stiftung
Emissionsvolumen	4.000.000,- Euro
Anzahl Genussrechte	4.000 Stück mit einem Nennbetrag von 1.000,- €/Stück
Ausgabekurs	100 %
Anlegerrechte	Teilnahme am Gewinn und Verlust der GENO invest Stiftung Anspruch auf Grund- und Überschussdividende Anspruch auf Rückzahlung zum Buchwert nach Kündigung
Zeichnungssumme	ab 100.000,- Euro
Agio	5 %
Beteiligungsdauer	mindestens 8 volle Jahre
Dividenden dem	<ul style="list-style-type: none">- Grunddividende: 4,25 % des Nennbetrages p.a.- Überschussdividende: bis zu 2 % des Nennbetrags p.a.- Sämtliche Zahlungen der Grund- und Überschussdividende stehen unter Vorbehalt entsprechend ausreichender Jahresüberschüsse- Die Anlagesumme ist ab dem Tag der Einzahlung dividendenberechtigt- Die Zahlung der Dividenden erfolgt jährlich jeweils nachträglich zum 01. Juli des folgenden Geschäftsjahres, der Dividenden welches dem Kalenderjahr entspricht
Kapitalrückzahlung	Am 01. Juli des auf den Kündigungszeitpunkt folgenden Jahres zum Buchwert
Informations- und Kontrollrechte des Anlegers	Vorlage eines verkürzten Jahresabschlusses
Handelbarkeit	Es besteht kein Sekundärmarkt für Genussrechte
Steuern	Die Dividendenausschüttungen zählen zu Einkünften aus Kapitalvermögen
Haftung	Die Haftung des Anlegers ist beschränkt auf die Höhe des Nennbetrages zzgl. Agio, darüber hinaus keine Nachschusspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Heute dürfen wir Sie einladen, mit uns gemeinsam, den "Motor" der deutschen Wirtschaft zu fördern und unseren Wohlstand und unsere Werte zu stabilisieren.



Der deutsche Mittelstand war und ist seit Jahren der Treiber unserer Wirtschaft, mit technischen Innovationen und hochwertigen Produkten und war somit ein Garant für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im europäischen und internationalen Vergleich. Leider gerät der Mittelstand, durch die vielen europäischen - und internationalen Richtlinien (Basel III u.a.) weiter unter Druck. Die Kapitalbeschaffung durch Banken und Investoren wird zunehmend schwerer, um wichtige Projekte und Wachstumschancen zu nutzen.

Hier setzt unsere Stiftung und die damit verbundenen Familien an. Mittelständische Unternehmen in attraktiven Märkten, mit innovativen Produkten zu Mehr-Wachstum, Marktmacht und langfristigen Bestand zu verhelfen.

Das Erfolgsrezept dabei ist die breite Diversifizierung und der klugen Mischung von offensiven und defensiven Investitionen, wodurch eine attraktive Rendite bei hohem Risikoschutz erwirtschaftet wird. Bei der Auswahl der einzelnen Beteiligungen arbeiten unsere Stiftungsunternehmen völlig unabhängig von den zahlreichen Emissionshäusern und somit ausschließlich für den Erfolg der Unternehmen, an denen wir beteiligt sind.

Und noch eine Besonderheit für Sie: Sie haben über die Genussrechtsanleihe hinaus die Möglichkeit, sich direkt mit den GENO invest Stiftungsunternehmen an einzelnen Unternehmen zu beteiligen. Wir zeichnen uns nicht nur durch ein Höchstmaß an Individualität und Transparenz aus, sondern sind zukunfts- und unternehmerorientiert. Die GENO invest Stiftung Genussrechtsanleihe I ist stark limitiert und steht maximal 40 Anlegern zur Verfügung.

Wir laden Sie im Namen unseres gesamten Teams und der Unternehmen recht herzlich ein, sich in diesem Prospekt ausgiebig über die GENO invest Stiftung Genussrechtsanleihe I zu informieren und in deutsche Werte zu investieren.

Ihre Barbara Geisel



Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes: 08.07.2014

§ 3 HS. 1 VermVerkProspV, § 3 HS. 2 VermVerkProspV

Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes:

Ausschließliche Emittentin und Anbieterin bzw. Prospektverantwortliche der angebotenen Vermögensanlage ist die

GENO invest Stiftung

mit Sitz in Bad Nauheim (Geschäftsanschrift: Auguste Viktoria Str. 3, 61231 Bad Nauheim).

Die GENO invest Stiftung (nachfolgend auch mit „Emittentin“, Prospektverantwortliche, „Anbieterin“, „Stiftung“ oder „Unternehmen“ bezeichnet) wird vertreten durch die Kuratoriumsvorstizende Barbara Geisel. Sie übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes. Nach Wissen des Anbieters sind die Angaben in diesem Prospekt richtig und wesentliche Umstände sind nicht ausgelassen worden. Alle Angaben und Berechnungen in diesem Prospekt wurden mit großer Sorgfalt auf der Grundlage der zu schließenden Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt und geprüft. Für den Inhalt dieses Prospektes sind nur bis zum Datum der Prospektaufstellung des Anbieters bekannte oder erkennbare Sachverhalte maßgeblich. Eine Haftung für den Eintritt der prognostizierten Ergebnisse und ihrer wirtschaftlichen Folgen beim Gesellschafter sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Änderungen wird nicht übernommen.

Struktur der Genussrechte	8
Geschäftstätigkeit der GENO invest Stiftung	9
Geschäftstätigkeit der Geno invest KG	9
Geschäftstätigkeit der GENO EQUITY eG	10
Beteiligungen	11
Genussrechtsangebot	13
Rechtliche Grundlagen	14
Erwerb der Genussrechte	14
Zahlstelle und Auszahlung	14
Stimmrecht und Haftung des Anlegers	14
Laufzeit und Kündigung	14
Veräußerung der Genussrechte	14
Staatliche Aufsicht	15
Nachrangigkeit der Genussrechte und Liquidationserlös	15
Änderungsbeschränkungen	16
Aktualisierung der Genussrechts-Bedingungen	16
Steuerliche Grundlagen	16
Darstellung der Risiken	18
Organe	27
Planzahlen	28
Genussrechtsbedingungen	29
Abwicklungshinweise	33
Zeichnung	33
Fälligkeit und Zahlungen	33
Anlage Stiftungssatzung	34

Mit diesem Prospekt bietet die GENO invest Stiftung interessierten Anlegern eine Vermögensanlage mit einem Gesamtbetrag von 4.000.000,- Euro, aufgeteilt auf 4.000 Genussrechte mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000,- Euro, mit denen ihr Inhaber am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teilnimmt, an. Die Genussrechte werden auf den jeweiligen Namen des einzelnen Anlegers ausgegeben und sind nicht frei handel- oder veräußerbar, da für eine Übertragung die Zustimmung der Emittentin notwendig ist (sog. vinkulierte Namens-Genussrechte).

Der jeweilige Anleger partizipiert in Gestalt einer Grund- und Überschussdividende am Jahresüberschuss der Stiftung und ist somit über seine Genussrechtsbeteiligung unmittelbar am wirtschaftlichen Ergebnis beteiligt. Bei negativen Jahresergebnissen nimmt er aber auch an dessen Verlusten teil. An stillen Reserven der GENO invest Stiftung ist der Anleger grundsätzlich nicht beteiligt. Sollten während der Laufzeit der Beteiligung stille Reserven realisiert werden, so ist deren Verteilung verbindlich in der Geno invest Satzung geregelt und führt nicht zu höheren Ausschüttungen für die Genussrechtsbeteiligung.

Die angebotenen Genussrechte gewähren beteiligten Anlegern eine jährliche Grunddividende in Höhe von 4,25 % des Nennbetrages, die jährlich jeweils nachträglich zum 01. Juli des folgenden Geschäftsjahres ausgeschüttet wird. Darüber hinaus sind sie mit einer Überschussdividende in Höhe von bis zu 2 % des Nennbetrages p.a. ausgestattet. Diese errechnet sich aus dem positiven Jahresergebnisses der Emittentin vor Steuern.

Die Grunddividenden werden jährlich nachschüssig ausgezahlt. Die Überschussdividenden verbleiben während der Beteiligungsdauer in der Stiftung und werden endfällig am Ende der Laufzeit der Beteiligung an den Anleger ausgezahlt. Die Auszahlung der Dividenden steht unter dem Vorbehalt, dass sie

aus dem von der Emittentin erwirtschafteten Jahresüberschuss bedient werden können. Sofern dies nicht möglich ist, besteht für die vier folgenden Geschäftsjahre während der Laufzeit der Beteiligung ein Nachzahlungsanspruch auf nicht oder nur reduziert ausgeschüttete Grunddividenden.

Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zu einem Ausgabekurs von 100% des Nennbetrages. Als einmalige Abschlussgebühr fällt ein Agio in Höhe von 5 % des Nennbetrages an. Die Zeichnungssumme beträgt mindestens 100.000,- Euro. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Die Mindestdauer der Beteiligung beträgt acht volle Geschäftsjahre (Mindestbeteiligungsdauer) bei einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres. Danach ist jedes Genussrecht, dass eine achtjährige Laufzeit aufweist, jährlich zum 31. Dezember kündbar. Die Rückzahlung der Genussrechte erfolgt zum jeweiligen Buchwert, welcher sich aus dem eingezahlten Nennbetrag abzüglich eines ggf. bestehenden Verlustanteils ergibt. Die Kapitalrückzahlung erfolgt zum 01. Juli desjenigen Geschäftsjahres, welches auf den Kündigungszeitpunkt folgt.

Die Dividendenausschüttung (Gutschrift auf dem Kapitalkonto des Anlegers) für ein Geschäftsjahr erfolgt jeweils jährlich zum 01. Juli des Folgejahres. Dabei erhält der Anleger eine Bestätigung mit dem Nachweis der rechnerisch entstandenen Grunddividende für das abgelaufene Geschäftsjahr, da die Bemessungsgrundlage für die Dividendenermittlung der festgestellte Jahresüberschuss des abgelaufenen Geschäftsjahres ist. Die Auszahlung der Grunddividende erfolgt nach Gutschrift auf dem Kapitalkonto; die Auszahlung der Überschussdividende nach wirksamer Kündigung der Genussrechte zum 01. Juli nach Ende der Laufzeit.

Die genauen Details der Beteiligung und vertraglichen Beziehung zwischen Anleger und Stiftung regeln die Genussrechtsbedingungen, welche im An-

hang zum Prospekt abgedruckt sind

Es ist vorstellbar, dass während der Laufzeit der hier angebotenen Rechte weiterer Kapitalbedarf für die Stiftung entsteht, so dass sie sich für diesen Fall vorbehält, jeweils neue Tranchen von Genussrechten zu emittieren.

Geschäftstätigkeit der GENO invest Stiftung

Die Familie Barbara Geisel hat sich Anfang 2014 entschlossen, die Geno invest Stiftung ins Leben zu rufen. Dabei bündelt die Familie Geisel ihre langjährigen Erfahrungen, Wertvorstellungen aber auch ihr internationales know how in der GENO invest Stiftung und können so den Stiftungsunternehmen, der Geno invest AG und der Deutschen Lombard Firmenfandleihhaus GmbH in deren Geschäftsfeldern eine höhere wirtschaftliche Schlagkraft vermitteln. Durch die Geno invest Stiftung können mittelbar die Port-



foliounernehmen mehr gestärkt und eine besser Quote zu deren Eigenkapitalisierung erreicht werden. Über die GENO invest Stiftung soll zukünftig auch über die genossenschaftliche

Lösung, die GENO EQUITY eG in Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft investiert werden.

Die Geno invest Stiftung wurde am 15.03.2014 als Treuhandstiftung unter der Verwaltung der TYCOON (VCI) Investment Ltd. gegründet. Zwecke der Stiftung sind die von der Stifterin aufgebaute Unternehmensgruppe zu erhalten, zu fördern und auszubauen, das Funding zur weiteren Kapitalausstattung und Stabilisierung der Stiftungsunternehmen, einmalige oder laufende Zuwendungen an die Stifterin und nach deren Ableben deren Abkömmlinge sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem

Gebiet der klein- und mittelständischen Eigenkapitalisierung und Finanzierung durch eine Stiftungsprofessur. Die Beantragung zur Anerkennung als Förderstiftung wurde an das Finanzamt Giessen gestellt.

Geschäftstätigkeit der GENO invest AG

Die GENO invest GmbH & Co. KG wurde am 29.02.2012 gegründet, um die genossenschaftlichen Mitglieder der GENO EQUITY eG (Eigenkapital für den Mittelstand) in Unternehmens- und Strategie-, als auch Wirtschafts- und Finanzfragen zu beraten. Im Jahre 2013 hat die GENO EQUITY eG beschlossen, Ihren Eigenkapitalplan für mittelständische Unternehmen an den Bedarf ihrer Mitgliedsunternehmen anzupassen, sodass Eigenkapital von € 10.000 bis max. 500.000 für die genossenschaftlichen Mitglieder zur Verfügung gestellt werden. Die entstandene Lücke für eigenkapitalsuchende Unternehmen von über € 500.000 bis € 10 Mio. wird nunmehr über die GENO invest – auch durch Bündelung von familiengeführten Beteiligungsgesellschaften – geschlossen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 7.10.2013 wurde der Geschäftsgegenstand um die Beteiligung an Unternehmen erweitert.

Umwandlung der Geno invest in eine Aktiengesellschaft

Mit Gesellschaftsbeschluss vom 19.06.2014 wurde beschlossen, das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln um alle Anteile auf die Stiftung zu übertragen.

Die Gesellschaft hält offene und stille Beteiligungen an Schiess Defriess Systems GmbH, TYCOON GmbH & Co. Immobilien Beteiligungsgesellschaft KG, IBE GmbH, iPlsec Ltd. und weitere.

Geschäftsführung

Frau Barbara Geisel ist Gründungsmitglied der GENO EQUITY eG und Gesellschafterin von HIGHSHIP Industries Ltd., einem Unternehmen, dass neue Transportmittel entwickelt und industrialisiert. Sie ist

seit Jahrzehnten mit dem Beteiligungsgeschäft und strukturierten Finanzierungen vertraut und stellt ihre Erfahrung und ihr Fachwissen (Buchautorin im Gabler Verlag) der GENO invest uneingeschränkt zur Verfügung. Ihre internationale, über dreißigjährige Erfahrung aus dem Projektgeschäft (u.a. VR China, Indien, UAE, Jordanien) für mittelständische Unternehmen und Großkonzerne bildet ihren Background für ein ausgesprochen hohes Maß an Wissen und unternehmerischen Instinkt für Märkte, Produkte und Zielgruppen.

Anlagefokus

Der Fokus der GENO invest liegt auf mittelständische Firmen ab einem Jahresumsatz von € 2,5 Millionen sowie einem nachgefragten Eigenkapitalbedarf zwischen 100.000 € und 10.000.000 € und auf einem mittel- bis langfristigem Anlagefokus. Es ergibt sich als Ergebnis ein enormes Markt- und Ergebnispotential für ein Unternehmen, das in der Lage ist, gesunde und professionell agierende Gesellschaften fast aller Branchen durch Beteiligungen am Eigenkapital und durch Beratungsangebote bei der Refinanzierung zu unterstützen. Genau auf diesem Sektor liegt die Geschäftstätigkeit der GENO invest, die gezielt Kapital zur Verfügung stellt und die mittelständische Unternehmen damit befähigt, das im Markt vorhandene hohe Ergebnispotential auszuschöpfen und deren Marktpositionen zu festigen und auszubauen.

Geschäftstätigkeit der GENO EQUITY eG

Die GENO EQUITY eG wurde am 06.08.2008 gegründet, um ihren genossenschaftlichen Mitglieder im Wege der Beteiligung Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftszweck wird durch die Schaffung eines solidarischen Eigenkapital Fonds und durch die Förderung der Mitglieder in allen Belangen erreicht. Die Genossenschaft strebt nicht die unternehmerische Führung in den Gesellschaften an denen sie beteiligt ist an und wird sich auch nicht an deren Geschäftsführung aktiv beteiligen.

GENO EQUITY eG hilft Mittelständlern eine ausrei-

chende Eigenkapitalbasis aufzubauen und so die Liquidität ihres Unternehmens zu sichern. Das Prinzip ist so einfach wie effektiv: Mit GENO EQUITY bauen Unternehmen einen Teil ihres Kapitals über eine wählbare Laufzeit und in der gewünschten Höhe selbst auf. So schaffen sie die nötige Eigenkapitalbasis für die Entwicklung und den Bestand ihres Unternehmens. Und das mit eigenen Mitteln und unabhängig von den als Finanzierungs-instrument oft nur noch eingeschränkt einsetzbaren Bankkrediten. Denn Wirtschaft ist die beste Bank.



Vorstand und Aufsichtsrat, Prüfungsgremien

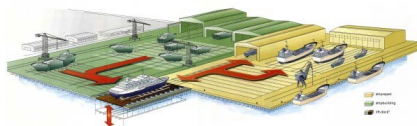
Die GENO EQUITY eG wird vom Vorstand Frau Barbara Geisel und Herrn Dipl.-Ing. Uwe Griesheimer vertreten. Zum Aufsichtsrat wurden Frau Christine Pöttner, Frau Desiree Geisel und Herr Rechtsanwalt Claus Hochgrebe berufen. Die Genossenschaft wird vom Genossenschaftsverband Hannover/Frankfurt geprüft.

Verwendung des Genussrechts-Kapitals

Das Genussrechtskapital wird für das Wachstum von bestehenden Beteiligungen und für weitere Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen der GENO invest in der Bundesrepublik Deutschland in den unterschiedlichsten Branchen verwendet. Der GENO EQUITY eG werden zusätzliche Mittel für den Eigenkapitalfond zur Verfügung gestellt. Statement zu den Beteiligungen, die über die Genussrechte weiteres Wachstumskapital erhalten sollen:

Schiess Defries Systems GmbH, Kamp-Lintfort

Schiess Defries beschäftigt sich seit 1885 mit dem sicheren und präzisen Bewegen von schweren und schwersten Lasten. Es wurde ein spezifisches know how im Bereich der maritimen Industrie mit Schiffshebeanlagen und Transfersystemen und dem Baugewerbe u.a. mit dem Powerslide für das Verschieben von Fußballfeldern aufgebaut.



Kunden sind u.a. HDW, P.J. Marine (Singapore), Brunei Navy (Brunei), Al Jazeera Port (UAE), Neue Jade werft, Drydocks World Dubai.

Für den weiteren Ausbau des Un-

ternehmens und alle im Raum stehenden Aufträge termingerecht erfüllen zu können, benötigt das Unternehmen weiteres Wachstumskapital.

IBE GmbH, Flintsbach am Inn

Seit über 30 Jahren beschäftigt sich die IBE mit elektromechanischen/elektrischen Schaltmodulen für Schienenfahrzeuge der europäischen Bahnverwaltungen sowie der Bahnindustrie (Siemens, Bombardier, Alstom). In jedem ICE der Deutschen Bahn fahren Elektronikmodule von IBE mit.

IBE fertigt, nachentwickelt, repariert und bietet den Service für das digitale Bahnfunkbediengerät BG 21 für verschiedene europäische Bahnverwaltung.

IBE fertigt die Funkausrüstung KRAD – ausgenommen der Sendeempfangseinheit für die deutschen Polizeibehörden (Länderpolizeien, LKA, BKA, usw.) Auch die Fertigung von Hochtemperaturanschlusskabel für Bosch LKW Dieseleinspritzanlagen (Scania, Cummins) gehören zum Fertigungsspektrum der IBE.

Das Unternehmen benötigt Wachstumskapital für die weitere Entwicklung im Bereich Schaltmodule für

Schienenfahrzeuge. Das Unternehmen hat auf diesem Gebiet nahezu keinen Mitbewerber.



Beteiligungen in der Umwelt

Im Bereich der Umwelt soll in ein Unternehmen investiert werden, dass auf rein biologischen Grundlagen verschmutztes und belastetes Wasser reinigen kann. Derzeit wird dort ein Forschungsprojekt aufgesetzt, dass über die Fassaden von Büros und Wohnhäusern auch die verschmutzte und belastete Luft gereinigt werden kann. Das Unternehmen ist im Markt seit 1998 eingeführt und benötigt Kapital für Marketing und Wachstum.

Eine Gruppe von Entwicklern hat ein Patent zur Reinigung von Ölteppichen auf dem Meer umgesetzt, dass mittels eines Schwimmdock vor Ort gebracht wird und dort kostengünstig, effizient und schnell die Verunreinigung bei Bohr- oder Schiffsunfällen beseitigen kann. Für die Implementierung am Markt wird Kapital benötigt.

Bei beiden Unternehmen können zusammen mit den Fördermittel sowohl aus deutschen als auch aus

europäischen Mitteln sowie einer Grundbeteiligung weitere Fremdmittel generiert werden, sodass das Risiko der GENO invest entsprechend minimiert werden kann. Wir arbeiten daran, diese Unternehmen



im BMWi Innovationsprogramm INVEST zu etablieren, um 50% des eingesetzten Kapitals vom BMWi gefördert zu erhalten.

Im Bereich von BHKW's hat ein mittelständisches Unternehmen diese effizient weiterentwickelt und getestet. Um den Markt fachgerecht bearbeiten zu können, werden weitere Kapitalmittel benötigt. Hier sind wir mit einer großen Energiegenossenschaft im Gespräch um eine Beteiligung zu bündeln.

Übernahme von Maschinenbauunternehmen

GENO invest hat die Möglichkeit, drei mittelständische Unternehmen im Bereich Maschinenbau aufgrund fehlender Nachfolger zu übernehmen. Die Unternehmen ergänzen sich gegenseitig, sodass geplant ist, diese miteinander zu verschmelzen. Durch diese Maßnahme und ggfs. den Zukauf von weiteren komplementären Maschinenbauunternehmen kann die Wettbewerbsfähigkeit am Markt als auch der Lieferantenstatus im Flugzeug- und Automobilbau nachhaltig verbessert werden. Die Umsatzrendite kann durch diese Maßnahmen von 4,5% auf ca. 9% angehoben werden. Aufgrund der Verhandlungen und der damit einhergehenden Vertraulichkeiten, können wir an dieser Stelle noch



keine Namen veröffentlichen. Die Unternehmen befinden sich im Großraum Hamburg.

Laufzeit der Genussrechte

Die Genussrechte haben eine unbefristete Laufzeit und können erstmals zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, in dem das Genussrecht eine achtjährige Laufzeit aufweist. Danach ist jedes Genussrecht, das eine achtjährige Laufzeit aufweist, jährlich zum 31. Dezember kündbar.

Zu den detaillierten Regelungen der Genussrechte wird auf den Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf Seite 14 ff. und die „Genussrechts-Bedingungen“ auf Seite 29 verwiesen.

Dieses Anlageangebot richtet sich an Interessenten, die eine Kapitalanlage mit attraktiver Verzinsung suchen und sich darüber bewußt sind, dass damit unternehmerische Risiken verbunden sein können. Deshalb wendet es sich an Anleger, die keine garantierten laufenden Ausschüttungen erwarten und die bei einer ungünstigen Entwicklung einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals hinnehmen können.

Venture Capital & Private Equity sind seit Jahrzehnten eine der attraktivsten Anlageformen, denn Investitionen in Unternehmen mit zukunftsorientierten Ideen schaffen innovative und lukrative Märkte von morgen. Die Verbindung von Erfindung und Innovation stellt den Motor einer jeden Volkswirtschaft dar. Je stärker dieser ist, und das heißt je innovativsfreudiger die Gesellschaft als Ganzes ist, desto besser gestalten sich die Bedingungen für ein nachhaltiges Wachstum der Ökonomie und einer hohen Beschäftigung mit der Folge des gesellschaftlichen Wohlstands. Gesetzliche Rahmenbedingungen, die ein innovatives Umfeld schaffen, bilden dabei den Nährboden, auf dem Gedanken, Visionen und Ideen gedeihen und metaphorisch gesprochen, ihren materiellen Ausdruck finden.

Der Weg zur klassischen Fremdfinanzierung über Banken ist durch erhebliche Hürden wie fehlende Sicherheiten, restriktive gesetzlichen Vorschriften für die Kreditvergabe und Basel III blockiert. Bürokratische Hemmnisse, mangelndes Kapital oder Marktbarrieren können die vorhandene Dynamik und Kreativität bremsen. So manchem Erfinder, der von der Qualität seiner Erfindung überzeugt ist, geht hier im wahrsten Sinne des Wortes die Luft aus, bevor seine Erfindung den Weg in die praktische Nutzenanwendung gefunden hat. An dieser Wegmarke entscheidet sich häufig, was aus einer anfangs vielversprechenden Erfindung wird.

Der globale Wettbewerb, der hohe Bedarf an Nachfolgeregelungen im Mittelstand als auch Konzernumstrukturierungen führen zu interessanten Investitionsmöglichkeiten bei bereits etablierten mittelständisch geprägten Unternehmen.



Zwischen dem Anleger als Inhaber von Genussrechten und der GENO invest Stiftung kommt es durch Zeichnung und Zahlung des Genussrechtsbetrages eine Rechtsbeziehung zustande, die in den „Genussrechts-Bedingungen“ auf Seite 29 ff umfassend geregelt ist. Sowohl im Hinblick auf die vom Anleger gewünschte Rechtssicherheit als auch wegen der festgelegten Ausrichtung der Genussrechte als Eigenkapitalersatz ist eine Änderung dieser Rechtsgrundlagen während der Laufzeit nicht zulässig.

Erwerb der Genussrechte

Der Anleger erwirbt die Genussrechte der GENO invest Stiftung durch Zeichnung und der Einzahlung seines jeweiligen Anlagebetrages (zuzüglich des Agios) auf das dafür vorgesehene Konto der Stiftung. Der Kaufpreis eines Genussrechts (der Ausgabekurs) entspricht seinem Nennwert, zuzüglich des Agios in Höhe von 5,0 % als einmalige Abschlußgebühr der Stiftung.

Zahlstelle und Auszahlung

Zahlstelle ist die GENO invest Stiftung in eigener Durchführung. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf das vom Anleger angegebene und jeweils von ihm zu aktualisierende Konto.

Stimmrecht und Haftung des Anlegers

Da Genussrechte, rechtlich betrachtet, Vermögensrechte sind, die weder die dazugehörigen Stimm- noch Mitwirkungsrechte haben, ergeben sich aus den Genussrechten keine Stimm- und Mitwirkungsrechte. Deshalb gibt es für ihn keine Haftung für Verbindlichkeiten der Stiftung und keine Verpflichtung, zusätzlich zu seinem Anlagebetrag Nachschüsse zu leisten.

Laufzeit und Kündigung

Die hier beschriebenen Genussrechte sind unbefristet. Eine Kündigung ist erstmals zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, in dem

das Genussrecht eine achtjährige Laufzeit aufweist. Danach ist jedes Genussrecht, das eine achtjährige Laufzeit aufweist, jährlich zum 31. Dezember kündbar - zum dann ermittelten Buchwert der Genussrechte, d.h. ihren Nennwert zuzüglich etwaiger noch ausstehender Verzinsung und abzüglich etwaiger aufgelaufener und noch nicht wieder aufgeholtter Verluste.

Die GENO invest Stiftung führt ein Register, das jeden Inhaber eines Genussrechts namentlich mit seinen Daten laut Zeichnung erfaßt. Diese Angaben sind für die Stiftung verbindlich, insbesondere für Mitteilungen und Ausschüttungen; Veränderungen sind der Gesellschaft deshalb unverzüglich mitzuteilen.

Berichtswesen

Der Anleger erhält die Kurzfassung des Jahresabschlusses der Stiftung.

Veräußerung der Genussrechte

Die Genussrechte der GENO invest Stiftung sind nicht frei zu verkaufen oder abzutreten. Eine Übertragung ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung der Emittentin möglich. Doch selbst bei Zustimmung der Stiftung zum Verkauf hat der Anleger keine Möglichkeit, die Beteiligung an einem freien Markt zu handeln, da in Deutschland kein öffentlicher Handel mit Genussrechten vorgesehen ist. Der Genussrechtinhaber sollte daher die vereinbarte Laufzeit der Genussrechte auch als Mindestbeteiligungsdauer seiner Vermögensanlage betrachten. Für den Anleger besteht somit das Risiko, seine Beteiligung nicht vor Ende der Laufzeit veräußern zu können.

Kosten

Im Zusammenhang mit dieser Emission entstehen der GENO invest Stiftung erfolgsabhängige Kosten für den Vertriebsaufwand in Höhe von etwa 7% des Platzierungsvolumens. Da das vom Anleger zu zahlende Agio zur Deckung dieser Kosten beiträgt, fließt es nicht dem Genusskapital zu und partizipiert deshalb nicht am Gewinn und Verlust der Stiftung. In-

sofern ist es kein Bestandteil der Renditekalkulation. Das aus dieser Emission platzierte Genussrechtskapital (inkl. Agio) fließt vollumfänglich der Stiftung zu. Es wird nicht nur zu Investitionszwecken, sondern auch zur Finanzierung der Emissionskosten verwendet. Es entstehen insbesondere Kosten in Form von Provisionen und ähnlichen Vergütungen für die Vermittlung (Platzierung) der Genussrechte, aber auch Kosten für die Prospekterstellung und das weitere Emissionsmarketing. Diese Kosten sind teilweise durch das Agio gedeckt.

Emissionskosten

Die Provisionszahlungen werden erfolgsabhängig entsprechend dem jeweiligen Platzierungserfolg gezahlt. Die Gesamthöhe der Provisionen steht noch nicht fest, da sowohl die Stiftung selbst, jedoch unter Zuhilfenahme Dritter die Platzierung durchführt. Soweit aber Angaben hierzu gemacht werden können, basieren diese auf einer gemischten Kalkulation aus Eigen- und Fremdvertrieb. Danach betragen die erfolgsabhängigen Zahlungen, also die Gesamthöhe der Provisionen wie Vermittlungsprovisionen und ähnliche Vergütungen prognosegemäß 243.750,- Euro (9,75 % des Gesamtbetrags der angebotenen Genussrechte) bei Platzierung aller Genussrechte dieser Emission. Dem stehen kalkulierte Erlöse aus dem Agio von 200.000,- Euro, also 5 % des Emissionsvolumens gegenüber. Bei vollständiger Platzierung aller Genussrechte dieser Emission plant die Emittentin mit einer Nettobelastung durch die Emissionskosten in Höhe von ca. 43.750,- Euro, mithin 0,91% des Emissionsvolumens. Hierbei handelt es sich allerdings nur um eine seitens der Emittentin angestellte Prognose. Die Gesamthöhe der Provisionen kann tatsächlich höher ausfallen.

Weitere Kosten für den Anleger

Mit dem Erwerb der Genussrechte fallen für den Anleger neben der vereinbarten Zeichnungssumme plus Agio keine weiteren Kosten an. Insbesondere erfolgt die Verwaltung der Beteiligung bei der GENO invest Stiftung für den Anleger kostenfrei.

Möglicherweise entstehen dem Anleger jedoch Kosten, die er im Zusammenhang mit seiner Genussrechtsbeteiligung selbst eingeht, wie etwa Telefon-, Porto-, Fahrt- und Beratungskosten oder Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung. Die Höhe solcher Kosten können von der Emittentin nicht vorhergesagt werden und sie werden von ihr auch nicht übernommen.

Sofern der Anleger seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Beteiligungsverhältnis nicht erfüllt, kann die Emittentin dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz und weiter anfallende Kosten und Gebühren, insbesondere für Rücklastschriften berechnen. Je Mahnung werden pauschal 5,00 Euro und je Rücklastschrift 10,00 Euro in Rechnung gestellt.

Kommt es zu einer vorzeitigen vertragswidrigen Beendigung der Beteiligung, ohne dass sie von der Emittentin zu vertreten ist, oder stellt der Anleger seine Zahlungen ein, so ist er grundsätzlich verpflichtet der Gesellschaft zur Deckung ihrer Emissions-, Vertriebs- und Verwaltungskosten neben dem Agio eine Abgangsschädigung in Höhe von 12 % des gezeichneten Nennbetrages zu zahlen. Der Gegenbeweis, dass der Stiftung ein niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Anleger vorbehalten. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten.

Staatliche Aufsicht

Die Emission dieser Genussrechte unterliegt keiner staatlichen oder behördlichen Aufsicht. Das gilt auch für die Überwachung des eingesetzten Genusskapitals und dessen Verwendung.

Nachrangigkeit der Genussrechte und Liquidationserlös

Eine Voraussetzung der Behandlung der Genussrechte als Eigenkapitalersatz bei der GENO invest Stiftung ist ihr Zurücktreten gegenüber (anderen) Forderungen gegen die Stiftung. Das hat zur Folge, dass das Genussrechtskapital, und somit die Gelder der Anleger, bei einer etwa-

gen Insolvenz über das Vermögen der Stiftung erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen, vorrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden kann.

Änderungsbeschränkungen

Wegen der bilanzrechtlichen Behandlung als Eigenkapitalersatz lassen sich die wesentlichen Bedingungen und Regelungen der hier beschriebenen Genussrechte, wie zum Beispiel die Teilnahme am Gewinn und Verlust, die Vertragsdauer und die Kündigungsfristen weder ändern noch beschränken.

Aktualisierung der Genussrechts-Bedingungen

Die Genussrechts-Bedingungen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospektes so ausgestaltet, dass sie alle wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Vorgaben erfüllen, so dass kein Änderungsbedarf besteht.

Gleichwohl hat die Erfahrung gezeigt, dass gerade das Steuerrecht einem (mitunter) unternehmens- und anlegerunfreundlichen Wechsel ausgesetzt sein kann. Deshalb könnte es erforderlich werden, zum Schutz der Rendite darauf zu reagieren, indem die GENO invest Stiftung die Genussrechtsbedingungen – soweit die Rechte davon betroffen sind – einseitig den geänderten Rahmenbedingungen anpasst.

Die GENO invest Stiftung übernimmt keine Verantwortung für eventuell entstehende Nachteile oder anfallende Kosten als Folge von Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung der Finanzgerichte beziehungsweise des Bundesfinanzhofes sowie der Auffassung der Finanzverwaltung.

Jedem Interessenten wird deshalb empfohlen, sich vor seiner Anlageentscheidung fachlichen Rat einzuholen. Bei den Einkünften aus der vorliegenden Genussrechtsemission handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sie unterliegen der Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden steuer-

lichen Regelungen.

EINKOMMENSSTEUER

Die Zinserträge sowie ein eventueller Veräußerungsgewinn bei Übertragung der Genussrechte sind im Rahmen der Abgeltungssteuer steuerpflichtig. Die Erträge aus den Genussrechten unterliegen der zum 01.01.2009 eingeführten Abgeltungssteuer. Die Emittentin ist bei Auszahlung bzw. Gutschrift der Zinsen verpflichtet, die anfallende Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungssteuer sowie ggf. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Der an die Anleger auszahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert sich somit um den Steuerabzug.

Erfolgt die Rückzahlung des Genussrechtskapitals im Rahmen der Kündigung der Kapitalanlage zu einem Betrag, der über den Nennwert hinausgeht, ist der den Nennwert übersteigende Betrag im Rahmen der Abgeltungssteuer ebenfalls steuerpflichtig. Erfolgt die Kapitalrückzahlung zu einem unter dem Nennwert liegenden Buchwert, entsteht ein Verlust, der von den Genussrechtsinhabern unbegrenzt vorgetragen und mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden kann.

Durch die Abgeltungssteuer ist die Höhe der Steuern auf 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer begrenzt, auch wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers über 25 % liegt. Die Kirchensteuer wird bei der Berechnung der tatsächlich abzuziehenden Steuerbeträge auf die Genussrechtszinsen berücksichtigt. Das heißt, die Abgeltungssteuer ermäßigt sich um 25 % der auf die Genussrechtszinsen entfallenden Kirchensteuer.

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Genussrechtsinhabers unter 25 %, ist die Emittentin dennoch verpflichtet, Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer abzuführen. Die Genussrechtsinhaber können sich

den zu viel gezahlten Betrag jedoch durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung vom Finanzamt erstatten lassen.

Es ist zu beachten, dass Kosten, die bei dem Anleger persönlich entstehen (z. B. Zinsen bei Fremdfinanzierung seiner Genussrechtsanlage), vom Anleger steuerlich nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können, da seit Einführung der Abgeltungssteuer nicht mehr die tatsächlich angefallenen Werbungskosten, sondern nur noch der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (Einzelpersonen) bzw. 1.602 € (zusammen veranlagte Eheleute) berücksichtigt wird.

Da die Stiftung kein Kreditinstitut ist, können Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen leider nicht berücksichtigt werden.

UMSATZSTEUER

Der Genussrechtsinhaber begründet durch das bloße Erwerben und Halten von Genussrechten für sich allein noch nicht die Unternehmereigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Unternehmerische Betätigung in diesem Sinne könnte aber dann vorliegen, wenn jemand durch geschäftsmäßigen An- und Verkauf von Genussrechten wie ein Händler auftritt und damit eine nachhaltige, auf Einnahmeerzielung gerichtete Tätigkeit ausübt. In der Regel ist diese Voraussetzung nicht erfüllt; das Erwerben und Halten der Genussrechte findet im nicht unternehmerischen Vermögensverwaltungsbereich statt, der umsatzsteuerlich nicht von Bedeutung ist.

GEWERBESTEUER

Der Erwerb und die Verwaltung der Genussrechte ist eine vermögensverwaltende Tätigkeit. Die Vermögensverwaltung ist keine gewerbliche Tätigkeit und unterliegt daher nicht der Gewerbesteuer. Dementsprechend werden die laufenden Erträge und die Veräußerungsgewinne nicht mit Gewerbesteuer belastet.

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Die Übertragung von Vermögen von Todes wegen (Erbschaft) oder unter Lebenden (Schenkung) unterliegt grundsätzlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Anfall und die Höhe der Erbschafts- oder Schenkungssteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrages ab.

BESTEuerung IM FALLE DER VERÄUSSERUNG VON GENUSSRECHTEN

Sofern der Anleger die Genussrechte der GENO invest Stiftung in seinem Privatvermögen hält, unterliegt ein etwaiger Veräußerungsgewinn, d.h. der Verkaufspreis abzüglich der Anschaffungs- und Veräußerungskosten, gemäß der §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG der Einkommensteuer, sofern zwischen Erwerb und der Veräußerung der Genussrechte nicht mehr als ein Jahr liegt (Spekulationsfrist). Die Gewinne bleiben jedoch dann steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 512 Euro betragen hat.

Verluste dürfen bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden. Diese dürfen jetzt auch im Wege des Verlustabzugs nach Maßgabe des § 10 d EStG mit privaten Veräußerungsgewinnen des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums oder der folgenden Veranlagungszeiträume verrechnet werden (§ 23 Abs. 3 Satz 9 EStG).

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass durch Kündigung bewirkte Rückzahlung des Genusskapitals des Anlegers rechtlich und steuerlich keine Veräußerung ist.

Die GENO invest AG hat sich an Unternehmen der unterschiedlichsten Branchen und Industriezweige des deutschen Mittelstandes im Wege der stillen Beteiligung sowie der Übernahme von Stammkapital beteiligt. Diese Investmentmethode garantiert keinen maßgeblichen Einfluss auf die Zielgesellschaft. Daher hat die Geno invest AG keinen direkten Einfluss auf die Qualität der Unternehmensführung und auf die korrekte Umsetzung der prognostizierten Unternehmensziele bei den Portfoliounternehmen.

Die GENO invest Stiftung wird mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns alle ihr zustehenden Rechte und Einflussnahmen bei den Stiftungsunternehmen wahrnehmen. Sie kann aber weder die erwartete Verzinsung garantieren, noch den Inhaber der Genussrechte vor dem Totalverlust seiner Investition bewahren. Interessierten Anlegern, denen die notwendigen Fachkenntnisse für eine Anlage in Genussrechten fehlen, wird empfohlen, sich vor ihrer Entscheidung von Fachberatern (zum Beispiel Rechts- und Steuerberater) über die damit vorhandenen Risiken aufklären zu lassen. Durch das Eintreten eines oder das Zusammentreffen mehrerer Risiken können starke Abweichungen von der Prognoserechnung erfolgen oder der Totalverlust der Anlagesumme herbeigeführt werden.

Der Erfolg einer Kapitalanlage in Genussrechte der GENO invest Stiftung ist mit typischen unternehmerischen Risiken verbunden. Die erzielbaren Ergebnisse sind abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg der Stiftungsunternehmen. Die in Genussrechte der GENO invest Stiftung investierten Anlegergelder unterliegen weder einer staatlichen Kontrolle noch besteht eine sonstige Einlagensicherung. Es kann keine Gewähr für den tatsächlichen Eintritt der in den Planrechnungen prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse sowie für die Erfüllung der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Anlegers übernommen werden.

Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Kapitalanlage werden in diesem Kapitel beschrieben. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der persönlichen Situation des Anlegers weitere Risiken ergeben. Die Höhe des angelegten Kapitals sollte daher den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers und nur einen unwesentlichen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Maximales Risiko

Das Eintreten einzelner oder das Zusammenwirken mehrerer eintretender Risiken kann dazu führen, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und die Rückzahlung des Kapitals an die Anleger gar nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den geplanten Zeitpunkten leisten kann. In der Folge kann der Anleger schlimmstenfalls sein angelegtes Kapital sowie nicht ausgezahlte Zinsen vollständig verlieren. Anleger, die ihre Einlage ganz oder teilweise fremdfinanziert haben, könnten weiteres Vermögen verlieren, da sie die von ihnen aufgenommenen Fremdmittel trotz des Teil- oder Totalverlustes ihrer Einlage zurückführen sowie dafür anfallende Zinsen und sonstige Aufwendungen (z. B. Kreditgebühren) bezahlen müssen. Dies könnte im schlimmsten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

Angaben gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV (Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken) Risiken der angebotenen Investitionsmöglichkeit werden im Folgenden erläutert. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftslage der GENO invest Stiftung haben, mit

der Folge, dass die geplanten Auszahlungen und die Rückzahlung der Genussrechte nicht oder nicht vollständig realisiert werden können. Es kann zu einem Totalverlust der Vermögensanlage, unter Umständen sogar zu einem Verlust kommen, der das Anlagekapital übersteigt.

Basisrisiken einer Vermögensanlage

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität bei Kapitalanlagen versteht man die Möglichkeit für den Anleger, seine Vermögenswerte jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen. Es besteht die Möglichkeit, dass bei dieser Vermögensanlage die Liquidität nicht immer gegeben ist. Im Falle einer nicht vorhandenen Liquidität kann der Verkauf dieser Vermögensanlage mit Verlusten für den Anleger verbunden sein. Dieser Fall kann eintreten, wenn im Zweitmarkthandel dieser Vermögensanlage ein deutlicher Angebotsüberhang besteht. Für den Anleger besteht die Gefahr, dass er seine Genussrechte nicht oder nur unterhalb des Nominalwertes veräußern kann.

Inflationsrisiko

Infolge von Geldentwertung kann Anlegern ein Vermögensschaden entstehen. Die Inflation beeinflusst sowohl den Realwert des vorhandenen Vermögens als auch den realen Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll. Dadurch kann es zu einer Minderung des realen Wertes der Auszahlungen sowie des Rückzahlungsbetrages des Genussrechtskapitals des Anlegers kommen.

Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Erläuterungen des Anlageangebotes beruhen auf der aktuellen Rechtslage. Die Renditeberechnungen wurden auf Grundlage der geltenden Steuergesetze durchgeführt. Es gibt jedoch keine Sicherheit, dass die derzeit geltenden Steuergesetze und Richtlinien, Verwaltungserlasse und Finanzrechtsprechung unverändert über die Anlagedauer

fortbestehen. Dadurch kann der Gesamtertrag für den Anleger geringer ausfallen, als ursprünglich prognostiziert.

Spezielle Risiken der Genussrechte

Risiko aufgrund der Eigenkapitalstellung der Genussrechte

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens der GENO invest Stiftung oder eines außergerichtlichen Vergleiches oder eines der Abwendung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dienenden Verfahrens gegen die GENO invest Stiftung sind Ansprüche der Genussrechte (Anleger) nachrangig. Zahlungen an die Genussrechtsinhaber können solange nicht erfolgen, bis die Ansprüche der Gläubiger der GENO invest Stiftung vollständig befriedigt sind. Dies kann den Gesamterfolg der Vermögensanlage für den Anleger negativ beeinflussen.

Risiko aufgrund der begrenzten Auszahlung an Genussrechtsinhaber

Auszahlungen in Form von Zinsen und Gewinnbeteiligung an die Genussrechtsinhaber finden nur insoweit statt, als durch die aufwandswirksame Behandlung der Zinsen an die Genussrechtsinhaber kein Jahresfobetrag bei der GENO invest Stiftung entsteht. Genussrechtsinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass Zinsen und/oder Gewinnbeteiligungen teilweise oder insgesamt ausbleiben. Ein Ausbleiben von Auszahlungen an die Genussrechtsinhaber kann den Gesamterfolg der Vermögensanlage für den Anleger negativ beeinflussen.

Ein Anspruch der Genussrechtsinhaber auf eine über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinausgehende Teilnahme an einem eventuellen Liquidationserlös besteht nicht. Im Falle der Liquidation der Emittentin wegen Insolvenz besteht grundsätzlich ein Risiko, dass der Liquidationserlös nicht für die Rückzahlung des Genussrechtskapitals ausreicht und der Anleger sein Kapital ganz oder teilweise verliert.

Bei einer ordentlichen Kündigung der Genussrechte, die sowohl für die Emittentin als auch für die Genussrechtsinhaber erstmals nach Ablauf von acht vollen Kalenderjahren jeweils zum 31.12. möglich ist, erfolgt die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals zum Buchwert. Sollte die Emittentin während der Laufzeit der Genussrechte Jahresfehlbeträge erwirtschaften und diese bis zur Kündigung der Genussrechte nicht durch Jahresüberschüsse ausgleichen können, verringert sich der Buchwert und damit der Auszahlungsbetrag an den Anleger entsprechend. Im negativsten Fall kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren.

Prognosegefährdende Risiken

Prognosegefährdende Risiken sind diejenigen Risiken, deren Eintritt das Ergebnis der Emittentin belasten und somit die Höhe der Auszahlungen an Anleger verringern kann. Die in diesem Verkaufsprospekt wiedergegebenen Prognoserechnungen und die zugehörigen Planzahlen beruhen, wie im Einzelnen aus den entsprechenden Erläuterungen ersichtlich, auf einer Vielzahl von getroffenen Annahmen und nur teilweise auf bereits vertraglich fixierten Regelungen. Die tatsächlich realisierten Ergebnisse werden von den in den Prognoserechnungen dargestellten Werten daher aller Voraussicht nach teilweise oder sogar erheblich abweichen. Die getroffenen Annahmen können sich als unzutreffend oder zu optimistisch, die vorgenommenen Sicherheitsabschläge hingegen als zu niedrig erweisen.

Investitionsrisiken

Die Beteiligung an der GENO invest Stiftung stellt eine Investition in eine nicht rechtsfähige Stiftung dar. Da die finanziellen Mittel aus der Begebung der Genussrechte der Geno invest AG und der GENO EQUITY eG für die Beteiligung an mittelständischen Unternehmen aller Branchen zur Wachstumsfinanzierung und zur besseren Erfüllung der Eigenkapitalquote zufließen,

ist der Einfluss der Stiftung in diesen Fällen nur indirekt und damit mit einem erhöhten Risiko aufgrund der nicht unmittelbaren Zuständigkeit, der geschäftlichen Entwicklung dieser Gesellschaften und der Kompetenz und des Verhaltens der Führungsgorgane verbunden.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emission hängt unmittelbar von dem Wertzuwachs der Beteiligungsunternehmen ab, die ihrerseits von der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung abhängig sind.

Bei den Beteiligungsunternehmen handelt es sich um mittelständische Unternehmen unterschiedlichster Branchen, die einerseits große Wachstumschancen haben, andererseits aber auch einem höheren Insolvenzrisiko unterliegen. Es ist möglich, dass sich die jeweilige Geschäftsentwicklung nicht wie erhofft entwickelt oder es zu nationalen oder globalen Wirtschaftsschwankungen oder -krisen kommt. Daher sind Beteiligungen am Stammkapital oder stille Beteiligungen oder vergleichbare Investitionen grundsätzlich risikobehaftet.

Durch die Beteiligung an einer Vielzahl von Unternehmen wird dieses Risiko grundsätzlich vermindert. Die mögliche Insolvenz eines oder mehrerer Beteiligungsunternehmen kann durch die erfolgreiche Rückführung eines anderen Beteiligungsunternehmens ausgeglichen werden. Zugleich kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Beteiligung an einem Unternehmen wertlos wird, sollte dieses Insolvenz beantragen müssen.

Kann die GENO invest Stiftung ferner das bei ihr gezeichnete Genussrechtskapital nicht zeitnah über das Stiftungsunternehmen die GENO invest AG und/oder GENO EQUITY eG investieren besteht das Risiko, dass die GENO invest Stiftung in erheblichem Maß über liquide Mittel verfügt, die (vorläufig) nicht investiert sind und allenfalls zu einer vergleichsweise unattraktiven Verzinsung zwischen angelegt werden können.

Die GENO invest Stiftung partizipiert durch Realisierung von Wertsteigerungen (Equity Kicker) mittelbar am Geschäftserfolg der Beteiligungsunternehmen.

Zu negativen Abweichungen gegenüber der Prognoserechnung kann es insbesondere dann kommen, wenn die angenommenen Prämienendzahlungen (Equity Kicker) tatsächlich nicht in dieser Höhe erzielbar sein sollten, ferner wenn die durchschnittliche Haltedauer der Investitionen länger als angenommen sein sollte. Für die Form der Beteiligung an Unternehmen, insbesondere deren rechtliche und steuerliche Ausgestaltung, existieren eine Reihe von Möglichkeiten.

Wie eine Beteiligung im Einzelnen ausgestaltet wird, richtet sich jeweils nach den speziellen Bedürfnissen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen. Die Vertragsbedingungen werden für jede Beteiligung individuell ausgehandelt. Eine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit der GENO invest Stiftung besteht nur auf die GENO invest AG.

Die GENO invest Stiftung ist auf die Wahrnehmung vertraglicher und gesetzlicher Gesellschafterrechte in der GENO invest AG und der GENO EQUITY eG beschränkt. Ein Weisungsrecht gegenüber dem Management der Beteiligungsunternehmen besteht nicht.

Unzureichende Gewinnerwirtschaftung in der GENO invest Stiftung

Sollten die Eigenkapital erhaltenden Unternehmen, gleich aus welchen Gründen, die vereinbarten Zinsen nicht fristgerecht und/oder nicht in vereinbarter Höhe an die GENO invest AG und die GENO EQUITY eG entrichten, wird der Jahresüberschuss der GENO invest Stiftung eventuell nicht ausreichen, um die prognostizierten 4,25% Verzinsung an die Genussrechtsinhaber zu leisten. Eine unzureichende Gewinnerwirtschaftung der Stiftung kann den Gesamterfolg der Vermögensanlage für den Anleger

reduzieren.

Vertragsbruch durch die Eigenkapital erhaltenden Beteiligungsunternehmen

Sollte eines oder mehrere der Eigenkapital erhaltenden Beteiligungsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, den Pflichten aus den Beteiligungsverträgen nicht nachkommen, besteht die Gefahr, dass die Zins- und Tilgungszahlungen nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht an die GENO invest AG und die GENO EQUITY eG und damit an die GENO invest Stiftung geleistet werden. Dies könnte dazu führen, dass die prognostizierte Grunddividende und die Überschussdividende an die Genussrechtsinhaber nicht in voller Höhe geleistet werden können. Dadurch kann sich der Gesamterfolg der Vermögensanlage für den Anleger reduzieren.

Anlagegefährdende Risiken

Allgemeine Marktrisiken

Die stillen Gesellschaftsverträge bzw. Beteiligungsverträge der GENO invest AG und der GENO EQUITY eG sollen den mittelständischen Unternehmen als Eigenkapital für die Unternehmensnachfolge, Wachstum, neue Maschinen, Produktentwicklungen, Markteinführungen etc. zur Verfügung stehen. Für all diese Unternehmensbereiche gibt es unterschiedliche Marktentwicklungen, die sich nach dem jeweiligen Angebot und der Nachfrage richten.

Ebenfalls kann trotz intensiver Prüfung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass ein Beteiligungsunternehmen sich nicht wie dargestellt entwickelt. In diesem Fall entsteht ein Forderungsausfall. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass das entsprechende Beteiligungsunternehmen die vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht, nicht in vollständiger Höhe oder überhaupt nicht leisten kann. Sollte es zu einem Ausfall der Rückzahlung eines stillen Gesellschaftsvertrages und/oder Beteiligungsvertrages kommen, kann dies bei dem Anleger zu einem geringeren Gesamterfolg der Vermögens-

anlage führen.

Sachkompetenz der handelnden Personen

Der Erfolg der GENO invest Stiftung und damit des Investors hängt wesentlich von der Sachkompetenz der aktiven Personen der GENO invest AG und die GENO EQUITY eG sowie deren Einbindung in den Markt ab. Sollten die tätigen Personen künftig – gleich aus welchem Grund – ganz oder teilweise nicht mehr für das Unternehmen tätig sein und/oder weitere Personen mit entsprechender Kompetenz für die Ausweitung des Geschäftsbetriebes nicht gefunden werden, könnten sich dadurch nachteilige Auswirkungen für das Beteiligungsgeschäft ergeben. Ebenso können Verfehlungen der Mitarbeiter wie zum Beispiel die Veruntreuung von Geldern zu nachteiligen Auswirkungen führen. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass die GENO invest Stiftung die vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht, nicht in vollständiger Höhe oder überhaupt nicht leisten kann. Sollte es aufgrund fehlender Sachkompetenz oder Verfehlungen von Mitarbeitern der GENO invest AG und die GENO EQUITY eG bei der GENO invest Stiftung zu Zahlungsausfällen kommen, kann dies beim Anleger zu einem geringeren Gesamterfolg der Vermögensanlage führen.

Beurteilungsrisiko

Der Erfolg des Beteiligungsgeschäfts hängt wesentlich von der zutreffenden Bewertung der Eigenkapital suchenden Unternehmen ab. Wird eine Beteiligung zu hoch oder zu niedrig eingegangen, kann dies dazu führen, dass das ausgereichte Beteiligungskapital einschließlich der Gebühren bei der Rückführung nicht vollständig realisiert werden kann, was zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage GENO invest AG und der GENO EQUITY eG und somit bei der GENO invest Stiftung führen würde. Es könnte dazu kommen, dass die GENO invest Stiftung den vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht, nicht in vollständiger Höhe oder überhaupt nicht leisten kann. Eine falsche Beurteilung eines Beteiligungsunternehmens kann beim Anleger zu einem geringe-

ren Gesamterfolg der Kapitalanlage führen.

Zinsen

Das erforderliche Eigenkapital wird den/dem Beteiligungsunternehmen durch die GENO invest AG bzw. die GENO EQUITY eG in Form eines stillen Gesellschaftsvertrages und/oder Beteiligungsvertrages zur Verfügung gestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das/die Beteiligungsunternehmen die Zinsen für diese Mittel nicht verdient/en und daher diese nicht oder nur unvollständig leisten kann/können. Sofern das/die Beteiligungsunternehmen die vereinbarten Zinsen gar nicht oder nur unvollständig leistet/n, kann dies beim Anleger zu einen geringeren Gesamterfolg der Vermögensanlage führen.

Position des Investors als Genussrechtsinhaber

Der Investor hat im Rahmen der Genussrechte keinen Einfluss auf das Kuratorium der GENO invest Stiftung.

Adressausfallrisiko

Das Adressausfallrisiko bezeichnet das Kreditrisiko, welches vorliegt, wenn durch den Ausfall eines Vertragspartners die vertragskonforme Rückzahlung eines stillen Gesellschaftsvertrages und/oder Beteiligungsvertrages nicht oder nicht vollständig erfolgt. Beim vorliegenden Investitionsangebot betrifft das Ausfallrisiko die verschiedensten Beteiligungsunternehmen des deutschen Mittelstandes, die Beteiligungsnehmer der GENO invest AG und der GENO EQUITY eG sind. Ein Adressausfallrisiko kann beim Anleger zu einem geringeren Gesamterfolg oder auch zu einem vollständigen Verlust der Vermögensanlage führen.

Allgemeine Vertragserfüllungsrisiken

Der wirtschaftliche Erfolg der hier angebotenen Investitionsmöglichkeit hängt auch davon ab, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Es besteht das Risiko, dass der Beteiligungsnehmer oder sonstige, eventuell sogar alle Vertragspartner ausfallen. Dies kann zur Handlungsunfähigkeit der GENO invest AG und/oder der GENO EQUITY

eG und damit auch der GENO invest Stiftung führen und beim Kapitalanleger zu negativen Auswirkungen auf das erwartete Ergebnis des Vermögensanlage führen.

Fehlschlag des unternehmerischen Konzeptes

Sollten die Stiftungsunternehmen der GENO invest Stiftung wirtschaftlich fehlschlagen, kann dies dazu führen, dass Ansprüche der Anleger nicht oder nicht vollständig realisiert werden können. Ein wirtschaftlicher Fehlschlag der GENO invest Stiftung kann insbesondere dann vorliegen, wenn es der GENO invest Stiftung nicht gelingen sollte nennenswerte Gewinne zu erwirtschaften. Dies könnte beim Anleger zu einem geringeren Gesamterfolg oder auch zu einem vollständigen Verlust der Vermögensanlage führen.

Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind solche, die nicht nur zu einem Verlust der Beteiligung, sondern darüber hinaus das weitere Vermögen des Anlegers gefährden können.

Fehlende Fungibilität

Die (unternehmerische) Anlage in einer Eigenkapital orientierten Stiftung ist als eine kurz- bis mittelfristige Anlage zu betrachten, da sie auf einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren eingegangen wird. Entsprechend den Regelungen in den Genussrechts-Bedingungen ist die Übertragung der Genussrechte nur mit Zustimmung der Stiftung möglich.

Da sich aber kein institutionalisierter Zweitmarkt zum Handel von solchen Rechten etabliert hat, kann sich ihr Verkauf schwierig gestalten beziehungsweise unter Umständen unmöglich sein. Die Genussrechte werden grundsätzlich nicht von der Stiftung zurückgenommen. Auch gibt es keine Gewähr, dass sie zum Nominalwert übertragen werden können.

Refinanzierung des Anlagebetrages

Soweit ein Anleger seine Investition durch Aufnahme

eines Kredites refinanziert hat, bleibt er zur Leistung des Kapitaldienstes (Zinsen, Tilgung, sonstige Gebühren) auch dann verpflichtet, wenn seine Ansprüche gegenüber der GENO invest Stiftung, insbesondere auf Rückzahlung des Einlagebetrages, nicht mehr realisiert werden können. Die Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber wären insoweit aus dem übrigen Vermögen des Anlegers zu erfüllen. Sollte der erwartete wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage nur teilweise oder überhaupt nicht eintreten, oder sollte es zu einem vollständigen Verlust der Vermögensanlage kommen, hat der Investor trotzdem die Verpflichtungen gegenüber seinem Kreditgeber zu erfüllen. Dadurch könnte der Anleger einen Betrag verlieren, der über seinen Anlagebetrag hinausgeht.

Veränderungen von rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland über die Laufzeit der Investition verändern. Die steuerrechtlichen Aspekte des vorliegenden Angebotes wurden durch die für die Initiatoren tätigen Berater erarbeitet und überprüft und stellen die aktuellen steuerlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar. Eine Veränderung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Beteiligung könnte beim Anleger zu einem geringeren Gesamterfolg der Vermögensanlage führen.

Maximales Risiko

Die aufgeführten Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten. Im Extremfall kann das gesamte Anlegerkapital verloren gehen, zum Beispiel bei einer negativen Entwicklung aller begebenen stillen Gesellschaftsverträge und/oder Beteiligungsverträge über die gesamte Laufzeit. In einzelnen Fällen, z.B. bei Fremdfinanzierung, kann der Investor auch die das Anlagekapital übersteigenden Beträge verlieren.

Abweichungen von der Prognoserechnung

Durch Ausfall von Vertragspartnern, verzögerte Genusskapitalplatzierung, unvorhergesehene Kosten etc. kann sich das Investitionsvolumen verändern, insbesondere erhöhen aber auch verringern. Änderungen des Investitionsvolumens wirken sich auf die im Emissionsprospekt abgedruckte Prognoserechnung und damit auf die prognostizierte Rendite aus. Eventuelle zusätzliche Investitionen werden durch Aufnahme von Fremdmitteln beziehungsweise aus der Rücklage abgedeckt. Wenn das gemäß Prognoserechnung erforderliche Genusskapital nicht platziert sein sollte, wird die Gesellschaft in entsprechender Höhe zusätzliche Zwischenfinanzierungsmittel in Anspruch nehmen. Die Bedienung der Zinsen dieser Finanzierung erfolgt durch die für den gleichen Zeitraum ersparten Zinsausschüttungen. Sollten die Zinsen höher als die prognostizierten Zinsausschüttungen sein, kann dies die Wirtschaftlichkeit der Anlage negativ beeinflussen.

Steuerliche Risiken

Für das vorliegende Genussrechtskonzept liegt keine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörden vor. Die zuständigen Finanzbehörden oder gegebenenfalls die Finanzgerichte könnten daher auch bei unveränderter Gesetzeslage zu einer von der Darstellung in diesem Verkaufsprospekt abweichenden Beurteilung des steuerlichen Konzeptes gelangen.

Nach § 35 EStG ermässigt sich die Einkommensteuer, wenn Gewerbesteuer gezahlt wird. Daher müssen die Anleger keine eigene Gewerbesteuererklärung abgeben. Sie erhalten von der GENO invest Stiftung einen Gewerbesteuermessbetrag zugewiesen sowie die anzurechnende Gewerbesteuer mitgeteilt. Erzielten Anleger durch Veräußerung ihrer Anteile Einkünfte aus Gewerbebetrieb, müssen sie darauf keine Gewerbesteuer zahlen (§ 7 Satz 2 GewStG). Dem Anleger wird ein Teil der gezahlten Gewerbesteuer von der Einkommensteuer abgezogen, die auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Das vermindert auch den Solidaritätszuschlag, nicht aber die Kirchensteuer (§ 51a

Abs. 2 Satz 3 EStG). Die Einkommensteuerermäßigung beträgt ab 2008 das 3,8fache des für den Gewerbebetrieb festgesetzten Gewerbesteuermessbetrages (BMF-Schreiben vom 19.9.2007, BStBl. 2007 I S. 701). Eine vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer ist damit höchstens bis zu einem Hebesatz von 380 % möglich. Der Ermäßigungsbetrag ist auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer begrenzt. Ist Ihre Einkommensteuerschuld geringer oder gleich null, kann keine volle Anrechnung erfolgen; der Überhang verfällt dann (BFH-Urteil vom 23.4.2008, X R 32/06, BFH/NV 2008 S. 1581).

Die steuerlichen Rahmenbedingungen können sich während der Laufzeit der Beteiligung mit nachteiligen Wirkungen für den Anleger ändern. Nachteilig wäre insbesondere, wenn nach geltendem Recht steuerfreie Veräußerungsgewinne künftig steuerpflichtig würden.

Für den Anleger besteht grundsätzlich das Negativrisiko, dass das anteilig auf ihn entfallende steuerliche Ergebnis zu einer Steuerbelastung führt, ohne dass aus der GENO invest Stiftung entsprechende Ausschüttungen erfolgen, da die Mittel z.B. als Liquiditätsreserve zurückbehalten werden.

Die Anleger unterliegen dem Risiko, dass bei Erbfall und damit Übergang der Genussrechte an die Erben oder bei Schenkung der Genussrechte gemäß mehrerer neuer Erlasse (u.a. Erlass des Bayerischen Finanzministeriums vom 14. Juni 2005, Az: 34-S3811-035—25199/05) nunmehr der gegebenenfalls höhere Verkehrswert des zivilrechtlichen Herausgabeanspruchs als steuerlich maßgeblicher Wert zugrunde zu legen ist.

Schließlich können die Ertragsersparungen durch Änderungen des Steuerrechts beeinflusst werden, z.B. Erhöhung der pauschalen Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge.

Weitere Risiken

Es sind keine weiteren wesentlichen als die zuvor ge-

nannten Risiken bekannt.

Die Situation der mittelständischen Unternehmen und der Markt für Beteiligungskapital

Der deutsche Mittelstand ist Motor der deutschen Wirtschaft, er ist als Ideengeber und Anbieter von Dienstleistungen und innovativen Produkten unverzichtbar für den Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb. Rund 170.000 kleine und mittlere Unternehmen bringen jährlich neue Produkte und Dienstleistungen auf den Markt; 35.000 Unternehmen betreiben eigenständig Forschung und Entwicklung. Das weitere Wachstum sowie ein gesundes Fortbestehen des Mittelstands sind derzeit jedoch gefährdet. Es bestehen ausgeprägte strategische Nachteile gegenüber Großkonzernen – nicht durch mangelnde Investitionsfähigkeit, sondern durch Nachteile bei der Finanzierung: Grund hierfür ist eine sehr geringe Eigenkapitalquote bei deutschen mittelständischen Betrieben von durchschnittlich ca. 18% der Bilanzsumme. Diese fällt in den US-amerikanischen Unternehmen mit durchschnittlich ca. 45% deutlich höher aus. Diese geringe Eigenkapitalquote ist jedoch historisch bedingt, denn nach dem Zweiten Weltkrieg war das Finanzsystem in Deutschland gezwungen, die Zerstörung der Betriebe und den Verlust der Geldvermögen durch Fremdkapital von Banken auszugleichen. Diese Fremdkapitalzuführung wurde gegenüber dem Eigenkapital auch steuerlich begünstigt. Somit erschien der Aufbau von Eigenmitteln nicht attraktiv, entstandene Gewinne wurden oftmals entnommen und nicht dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeführt. Die geringe Eigenkapitalquote schränkt heute den wirtschaftlichen Handlungsspielraum der mittelständischen Unternehmen stark ein: aufgrund der geringen Eigenkapitalquote erhält das Unternehmen im Falle einer Finanzierungsanfrage bei der Bank ein schlechteres Rating. Die neuen Kreditvergaberichtlinien Basel II führen dazu, dass Kredite an bonitätsschwächere Kreditnehmer stärker mit Eigenkapital der Bank zu besichern sind. Dies verteuert den Kredit für das Unternehmen.

Umfragen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und des Allensbach-Instituts haben gezeigt, dass mittlerweile mehr als die Hälfte aller mittelständischen Unternehmen Schwierigkeiten bei der Unternehmensfinanzierung hat. Viele Betriebe bekommen trotz voller Auftragsbücher keine Kredite mehr. Die sinkende Kreditvergabe bremst die Investitionen. Das Ifo-Institut hat ermittelt, dass wichtige Investitionen aufgeschoben wurden, weil die Liquidität hierzu fehlte. Somit wird der gesamte deutsche Wirtschaftsstandort geschwächt. Auf der einen Seite fehlt Kapital für Investitionen, auf der anderen Seite ist in vielen Fällen die Unternehmensnachfolge, die zumeist ebenfalls mit Investitionen für Unternehmer verbunden ist, ungeklärt. In der Folge wird ein Unternehmer mit einer vergleichsweise schlechteren Kapitalausstattung Schwierigkeiten bei der Veräußerung des Betriebes haben.

Nach Berechnungen des Instituts für Mittelstandsfor- schung in Bonn stehen in den nächsten fünf Jahren rund 380.000 mittelständische Familienunternehmen in Deutschland vor einer Unternehmensüber- gabe. In zahlreichen Fällen ist die Nachfolge noch ungeklärt, viele Arbeitsplätze sind somit unsicher. Mitarbeiter mit der nötigen Fach-Kompetenz, die das Unternehmen übernehmen könnten, haben oft nicht die nötige Finanzkraft. Hinzu kommt, dass laut einer Studie des Branchenverbandes European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA) in den meisten Fällen der Generationswechsel in vielen Unternehmen zu spät angegangen wird: 45% der be- fragten Firmen gaben an, dass sie sich erst im Jahr vor dem Wechsel mit dem Thema beschäftigt haben.

Die Konsequenzen, die dem Mittelstand aus der Fi- nanzierungskrise entstehen, sind weitreichend:

Wettbewerbsnachteile bei Großprojekten
Wachstumsnachteile bzgl. der Expansionsgeschwin- digkeit, Marketing-Nachteile beim Bekanntheitsgrad,

Nachteile bei der operativen Marktdurchdringung, und Nachteile gegenüber Großunternehmen bei der Anwerbung hoch qualifizierter Mitarbeiter aufgrund eines geringeren Gehaltsniveaus.

Die Konsequenz: Betriebe mit einer zu geringen Eigenkapitalquote müssen alternative Finanzierungsformen außerhalb der klassischen Bankkredite wählen.

Beteiligungskapital: Finanzierungsalternative für nicht börsennotierte Unternehmen

Private Equity ist der Oberbegriff für eine Anlageklasse, zu der Beteiligungsformen wie Venture Capital und Leveraged Buy Outs, aber auch Mezzanine-Finanzierungen wie stille Beteiligungen oder Gesellschafterdarlehen gehören. Als moderne Finanzdienstleister beteiligen sich Beteiligungsunternehmen an Unternehmen in unterschiedlichen Entwicklungsphasen. Anders als bei der Aufnahme von Fremdkapital müssen Unternehmen diese Form der Außenfinanzierung im Allgemeinen nicht mit den banküblichen Sicherheiten unterlegen. Die Beteiligungsgesellschaften tragen entsprechend dem Umfang ihres Engagements das volle unternehmerische Risiko, sie wollen dafür im Gegenzug aber auch an den Chancen teilhaben. Beteiligungsunternehmen unterstützen das Erreichen der gemeinsamen Ziele dabei nicht nur mit Kapital. Das Unternehmen kann darüber hinaus bei Bedarf die Beratung in wichtigen betriebswirtschaftlichen, strategischen und finanztechnischen Fragen abrufen sowie die weitreichenden Kontakte des Beteiligungsgesellschafters für den Geschäftserfolg nutzen.

Die Zielgruppe von Beteiligungsunternehmen sind in der Regel nicht börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen, die auf Beteiligungskapital aus den verschiedensten Anlässen zurückgreifen können. Die Szenarien reichen von Seed- und Start-Up-Finanzierungen in der frühen Phase der Unternehmensentwicklung (Early Stage) bis hin zur Expansionsfinan-

zierung in einem schon fortgeschritteneren Stadium (Later Stage). Daneben können mit Hilfe von Buy Out-Modellen Kapitalplattformen für Nachfolgelösungen im Mittelstand oder für die Ausgliederung einzelner Geschäftsbereiche aus Großunternehmen geschaffen werden.

Beteiligungsgesellschaften streben für ihre Engagements eine angemessene Rendite an. Sie können dieses Ziel erreichen, weil die finanzierten Unternehmen mit Hilfe des von ihnen bereitgestellten Kapitals, ihres Know How sowie ihrer Netzwerke entscheidende Investitionen tätigen und höhere Umsätze generieren können. Zu einer positiven Entwicklung des Cash Flow trägt zudem bei, dass Rückzahlungen, Dividenden und Zinszahlungen an die Erfordernisse des Unternehmens angepasst werden. Dies alles hat auch aus volkswirtschaftlicher Sicht positive Effekte, denn Beteiligungskapital sorgt so für ein höheres Steueraufkommen und das Entstehen neuer Arbeitsplätze.

Der Eigenkapitalinvestor hat im Insolvenzfall eine nachrangige Position gegenüber Kreditgebern und sogar gegenüber anderen Gesellschaftern. Da er somit im ungünstigsten Fall sein eingesetztes Kapital verlieren kann, hat er ein starkes Interesse daran, Schieflagen zu vermeiden und das Unternehmen auf Wachstumskurs zu bringen.

Beteiligungsgesellschaften sind Partner auf Zeit. Anders als andere potentielle Investoren wie etwa Industriekonzerne oder Holdinggesellschaften verfolgen sie keine strategischen Interessen und die von ihnen finanzierten Unternehmen können deshalb auch ihre Eigenständigkeit bewahren. Der Eigenkapitalinvestor partizipiert am Wertzuwachs des Unternehmens, den er nach einigen Jahren mit der Veräußerung seiner Beteiligung realisieren kann. Die Höhe des Veräußerungsgewinns ist jedoch stets abhängig vom Erfolg des Unternehmens.

Organe

Geno invest Stiftung

Die Organe der GENO invest Stiftung ist das Kuratorium. Dieses wird vertreten durch die Kuratoriumsvorsitzende Frau Barbara Geisel. In das Kuratorium wurde Frau Desiree Geisel und Herr Volker Stephan berufen.

Aufsicht

Die Geno invest Stiftung steht ausschliesslich unter der Aufsicht der Finanzbehörden.

GENO invest AG

Die Organe der GENO invest AG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat sind mit dem Kuratorium der Stiftung identisch.



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Beteiligungshöhe sowie die durch das Beteiligungsunternehmen zu zahlende lfd. Verzinsung sowie die vereinbarte Schlusszahlung (Equity Kicker) bei Auflösung der Beteiligung, die von der Geno invest AG und/oder der GENO EQUITY eG an die Geno invest Stiftung ausgeschüttet wird.

Es wird eine Liquiditätsreserve gebildet; diese wird als Tagesgeld angelegt. Der unterstellte Zinssatz während der gesamten Laufzeit beträgt 0,5%. Aufgrund der aktuellen weltweiten Zinspolitik muss ein langfristiger Zeitraum ohne Veränderungen angesetzt werden. Ein Anstieg des Zinsniveaus erhöht die Einstellung in die Rücklagen.

Unternehmen	Beteiligungshöhe	lfd. Verzinsung	Equity Kicker
IBE	50.000 €	3.000 €	2.500 €
SDS	650.000 €	39.000 €	32.500 €
Übernahme Maschinenbau	1.000.000 €	60.000 €	50.000 €
Beteiligung Umwelt	1.800.000 €	108.000 €	90.000 €
Vertrag Geno Equity eG	100.000 €	6.000 €	5.000 €
Kosten Emission/Liquireserve	400.000 €		
	4.000.000 €	210.000 €	175.000 €

Die Einnahmen aus Beteiligungen wurden konservativ mit 6,00% angesetzt, auch wenn in den Verträgen höhere Gewinnbeteiligungen vereinbart wurden. Die Kalkulation hieraus beruht auf Erfahrungswerten der Emittentin.

Die jährliche Ausschüttung an die Genussrechtsanleger beträgt 4,25% und bleibt während der gesamten Laufzeit konstant. Die quotale Gewinnbeteiligung wurde hier nicht mit berechnet.

Die lfd. Kosten wurden geschätzt und beruhen auf Erfahrungswerten der Emittentin.

Geno invest Stiftung Planzahlen							
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Genussrecht 4 Mio €							
4,25%							
Liquiditätsres./Tagesgeld	2.000€	2.100€	2.300€	2.602€	3.007€	3.517€	4.135€
Einnahmen Beteiligungen	210.000€	210.000€	210.000€	210.000€	210.000€	210.000€	210.000€
Genussrechtsausschüttung	-170.000€	-170.000€	-170.000€	-170.000€	-170.000€	-170.000€	-170.000€
lfd. Kosten	-22.000€	-22.000€	-22.000€	-22.000€	-22.000€	-22.000€	-22.000€
Einstellung Rücklage	20.000€	40.100€	60.400€	81.032€	102.010€	123.528€	145.663€

§1 Gegenstand, Art, Anzahl, Rechte

1. Gegenstand sind auf den Namen lautende (vinkulierte) Genussrechte im Gesamtnennbetrag von 4.000.000,- Euro (in Worten: vier Millionen Euro). Die Anzahl der untereinander gleichberechtigten Genussrechte beträgt 4.000 Stück mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000,- Euro pro Stück.

2. Mit den Genussrechten sind Gläubigerrechte auf rein schuldrechtlicher Basis verbunden. Sie gewähren daher weder Gesellschafterrechte noch Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte im Kuratorium. Ein Weisungsrecht gegenüber den Organen der GENO invest Stiftung steht den Inhabern der Genussrechte nicht zu.

§ 2 Verbriefung, Genussrechtsregister, Übertragung, Handelbarkeit

1. Es erfolgt keine Verbriefung der Genussrechte der GENO invest Stiftung und daher auch keine Lieferung von Urkunden. Nach Annahme des Zeichnungsantrages durch die GENO invest Stiftung und vollständigem Zahlungseingang der Zeichnungssumme zzgl. Agio bekommt der Genussrechtsinhaber eine Bestätigung über die unter seinem Namen im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechte. Das Genussrechtsregister wird von und bei der GENO invest Stiftung geführt. Dort werden die persönlichen Stammdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung) des Genussrechtsinhabers, die Höhe der gezeichneten Einlage sowie Zahlungen und Ausschüttungen an den Genussrechtsinhaber erfasst.

2. Der Genussrechtsinhaber hat der Gesellschaft jegliche Änderungen seiner Stammdaten unverzüglich mitzuteilen, denn die GENO invest Stiftung hat das Recht, mit schuldbefreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Personen Zahlungen vorzunehmen.

3. Die auf den Namen lautenden (vinkulierten) Genussrechte können grundsätzlich nicht gehandelt (verkauft, veräußert oder abgetreten) werden. Eine unentgeltliche Übertragung ist nur in Ausnahmefäl-

len mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft möglich. Soweit gesetzlich zulässig, ist die GENO invest Stiftung berechtigt, eigene Genussrechte zu erwerben.

§ 3 Erwerb, Mindestzeichnung, Agio, Zahlstelle

1. Jede natürliche und juristische Person kann Genussrechte durch Zeichnung und Annahme der Zeichnungserklärung durch die Gesellschaft erwerben.

2. Der Erwerbspreis entspricht der Zeichnungssumme und beträgt mindestens 100.000,- Euro (100 Genussrechte).

3. Die GENO invest Stiftung ist berechtigt, eine Abschlussgebühr (Agio) bei der Ausgabe der Genussrechte zu erheben. Dieses Agio beträgt 5 % der Zeichnungssumme. Das Agio wird zum Zwecke der anteiligen Deckung der Emission- und Verwaltungskosten erhoben. Es wird von der Gesellschaft erfolgswirksam vereinnahmt und dem Anleger im Rahmen der Rückzahlung des Genussrechtskapitals nach wirksamer Kündigung nicht wieder erstattet.

4. Zahlstelle ist die GENO invest Stiftung, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger wie die Auszahlung der Dividenden sowie Rückzahlung des Genussrechtskapitals in eigener Durchführung vornimmt. Dort werden auch die Verkaufsprospekte zur Ausgabe bereitgehalten. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen bzw. die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine Kündigung durch den Anleger oder die Gesellschaft ist erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Diese beträgt acht volle Geschäftsjahre.

2. Zur Beendigung der Genussrechtsbeteiligung können die Genussrechte frühestens zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. In der Folge ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres zulässig. Macht die GENO invest Stif-

tung von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so sind alle Genussrechte zum gleichen Stichtag zu kündigen.

3. Die Kündigung des Anlegers hat mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber der Stiftung und die Kündigung der GENO invest Stiftung durch Bekanntmachung nach § 13 dieser Bedingungen zu erfolgen.

4. Die Rückzahlung wirksam gekündigter Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag abzüglich etwaiger Verlustbeteiligungen nach § 8 dieser Bedingungen. Der Rückzahlungsbetrag ist am 01. Juli des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Geschäftsjahres fällig.

5. Die Rückzahlung steht unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt wird.

§ 5 Vertragswidrige Beendigung, Abgangsentschädigung

1. Bei vorzeitiger vertragswidriger Beendigung der Genussrechtsbeteiligung, die die Stiftung nicht zu vertreten hat, ist der Genussrechtsinhaber zur Zahlung einer Abgangsentschädigung verpflichtet.

2. Die Abgangsentschädigung beträgt 12 % des jeweils gezeichneten Nennbetrages und dient neben dem Agio der anteiligen Deckung der Emissions-, Vertriebs- und Verwaltungskosten. Dem Genussrechtsinhaber bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass ein niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist.

§ 6 Dividenden

1. Vorbehaltlich der Absätze 6 und 8 dieses Paragraphen gewähren die Genussrechte einen Anspruch auf eine jährliche Grunddividende. Diese beträgt 4,25 % des Nennbetrages.

2. Durch die Bedienung der Grunddividende darf sich bei der Gesellschaft kein negatives Jahresergebnis ergeben. Hierfür maßgeblich ist der in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft nach § 275 HGB auszuweisende Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, wie er ohne Berücksichtigung der Grunddividende und Steuern auszuweisen wäre. Sofern die Gesell-

schaft als gewinnabführendes Unternehmen einen Ergebnis- oder Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen hat, sind die Ansprüche auf Grunddividende bei der Ermittlung der im Rahmen eines solchen Vertrages abzuführenden Beträge des jeweiligen Geschäftsjahres in Abzug zu bringen.

3. Reicht der Jahresüberschuss zur Bedienung der Grunddividende nicht oder nicht vollständig aus oder muss er ganz oder teilweise gemäß § 8 Abs. 4 dieser Bedingungen zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals bzw. zur vorgeschriebenen satzungsmäßigen oder gesetzlichen Rücklagenzuführung verwendet werden, so vermindert sich die Ausschüttung der Grunddividende um den Betrag, der zu einem negativen Jahresergebnis führen würde bzw. zur Wiederauffüllung des Genusskapitals bzw. der Rücklagen verwendet wird.

4. Für nicht bediente Grunddividendenansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Dieser Anspruch ist begrenzt auf die Jahresüberschüsse der vier auf die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches nach § 4 folgenden Geschäftsjahre.

5. Über die Grunddividende hinaus sind die Genussrechte mit einer Überschussdividende ausgestattet. Die Überschussdividende ist auf 2 % des Nennbetrages p.a. begrenzt. Maßgeblich ist hierfür das positive handelsrechtliche Jahresergebnis nach Bedienung der Grunddividende, jedoch vor Steuern. Die Höhe der auf den einzelnen Genussrechtsinhaber anteilig anfallenden Überschussdividende berechnet sich nach dem Verhältnis des von ihm gezeichneten Nennbetrages zum Gesamtbetrag des Genussrechtskapitals dieser Tranche sowie weiterer in der Handelsbilanz zum Ende des Geschäftsjahres ausgewiesener eigenkapitalersetzender Kapitalien (wie z.B. weiteres Genussrechtskapital oder stille Beteiligungen).

6. Das tatsächlich eingezahlte Genussrechtskapital ist ab dem Zeitpunkt der Einzahlung dividendenberechtigt. Im Jahr der Einzahlung des Genussrechtskapitals erfolgt die Berechnung der Dividenden abweichend von Abs. 1 und Abs. 5 taggenau (365/365), d.h. anteil-

lig für den Rest des laufenden Geschäftsjahres. Gleiches gilt sinngemäß im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres.

7. Die Dividenden (Grund- und Überschussdividende) auf die Genussrechte sind jeweils am 01. Juli des auf den Berechnungszeitraum folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag (maßgeblich ist der Sitz der Gesellschaft) nach der endgültigen Feststellung fällig.

8. Die Zahlung der Dividenden steht unter dem Vorbehalt, dass sich hierdurch kein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Gesellschaft ergibt.

§ 7 Besteuerung der Dividendenzahlungen

1. Die Dividendenzahlungen auf die Genussrechte gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen somit der Einkommensteuer. Die Stiftung führt die vom Genussrechtsinhaber gesetzlich geschuldete Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges für diesen an das zuständige Finanzamt ab. Die Ausschüttungen an die Genussrechtsinhaber erfolgen daher vermindert um diese Beträge, ansonsten aber ohne Abzüge oder Einbehalte.

2. Soweit die Ausschüttung auf die Genussrechte bei der Stiftung mit Körperschaftssteuer belastet wird, erfolgt eine Minderung des für die Ausschüttung maßgeblichen Jahresergebnisses um die Körperschaftssteuer.

§ 8 Verlustbeteiligung

1. Weist die GENO invest Stiftung in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Genussrechtskapital zeitanteilig bis zur vollen Höhe am Verlust der GENO invest Stiftung teil, und zwar vorrangig gegenüber den besonders gegen Ausschüttungen geschützten bilanzierten Eigenkapitalbestandteilen (Grundkapital zzgl. Kapitalrücklagen), sofern nicht kraft vertraglicher Regelungen anderes

freies Eigenkapital vorrangig herabzusetzen ist.

2. Dabei richtet sich die Höhe des von den Genussrechten zu tragenden Verlustes nach dem Verhältnis des Genussrechtskapitals zu der Summe der begebenen Genussrechte dieser Tranche und dem am Ende des Geschäftsjahres bilanzierten anderen freien Eigenkapital der Gesellschaft (ausgewiesene bilanzielle Eigenkapital mit Ausnahme des Grundkapitals und der Kapitalrücklage einschließlich anderer Finanzierungstitel mit Verlustbeteiligung, die gleichrangig mit den Genussrechten sind). Die Verlustbeteiligung erfolgt maximal bis zur Höhe des Nennbetrages.

3. Im Falle einer Verlustbeteiligung reduziert sich der Anspruch des Genussrechtsinhabers auf Kapitalrückzahlung nach § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen entsprechend. Eine Verlustteilnahme führt jedoch nicht zu einer Herabsetzung des für die Dividendenberechnung gem. § 6 maßgeblichen Nennbetrages der Genussrechte.

4. Werden nach einer Verlustteilnahme des Genussrechtskapitals in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte positive Jahresergebnisse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen - das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Ausschüttung nach § 6 dieser Bedingungen) vorgenommen wird. Falls die Gesellschaft weitere Finanzierungstitel mit Verlustbeteiligung begeben hat, die gleichrangig mit diesen Genussrechten sind, erfolgt die Wiederauffüllung im Verhältnis der jeweiligen Nennbeträge/ Nominaleinlagen weiterer Finanzierungstitel und des Nennbetrages der verlustbeteiligten Genussrechte dieser Tranche. Die Wiederauffüllung erfolgt nur während der Laufzeit der Genussrechte in der Reihenfolge der Verlusttragung.

§ 9 Nachrangigkeit, Liquidationserlös

1. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern

gegen die GENO invest Stiftung im Rang zurück. Die Bedienung der Ansprüche der Genussrechtsinhaber auf Dividendenzahlung sowie Rückzahlung des Genussrechtskapitals steht unter dem Vorbehalt, dass bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird.

2. Das Genussrechtskapital wird im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder der Liquidation der Gesellschaft erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt.

3. Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

§ 10 Bestandsgarantie

Vorbehaltlich § 8 dieser Bedingungen wird der Bestand der Genussrechte weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Stiftung berührt. In derartigen Fällen sind dem Genussrechtsinhaber gleichwertige Rechte an dem neuen/ übernehmenden Rechtsträger einzuräumen.

§ 11 Ausgabe neuer Genussrechte oder Finanzierungstitel

1. Die GENO invest Stiftung behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der bestehenden Genussrechtsinhaber weitere (vorrangige oder gleichrangige) Finanzierungstitel oder Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben. Diese können zusammen mit der vorliegenden Tranche eine Einheit bilden (und damit deren Gesamtnennbetrag erhöhen) oder unabhängig davon angeboten werden.

2. Ein Bezugsrecht der bestehenden Genussrechtsinhaber bei einer Ausgabe neuer Genussrechte ist nur gegeben, wenn das Kuratorium dies beschließt.

3. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungs- und Rückzahlungsansprüche vorrangig vor den Ansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte oder andere gleichrangige Finanzierungstitel entfallen.

§ 12 Änderung der Genussrechtsbedingungen

1. Nachträglich können die Verlustbeteiligung (§ 8) nicht geändert, die Nachrangigkeit (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 4) nicht verkürzt werden.

2. Die GENO invest Stiftung ist ermächtigt, die Fassung dieser Bedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern und/oder Änderungen vorzunehmen, die für eine börsliche Notierung erforderlich sind (z. B. Verbriefung der Genussrechte).

3. Im Falle einer Änderung der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Gesellschaft etwa durch Belastung der Ausschüttungen auf die Genussrechte mit Körperschaftssteuer, erfolgt eine Anpassung durch eine Minderung der Ausschüttung um die Körperschaftssteuer.

4. Die Änderungen nach Abs. 2 und Abs. 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums und sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens, der Gesellschafter und der Genussrechtsinhaber vorzunehmen.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Genussrechte betreffende Bekanntmachungen der GENO invest Stiftung erfolgen in einem geschützten Bereich über das Internet, via E-Mail oder durch Brief.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sofern gesetzlich zulässig sind Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der GENO invest Stiftung (Bad Nauheim). Der Sitz der Gesellschaft gilt auch als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart, falls der Genussrechtsinhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeit-

punkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die GENO invest Stiftung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieser Bedingungen eine regelungsbedürftige Lücke zeigt.

4. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Zeichnung

Senden Sie bitte Ihre Zeichnung für den Erwerb von Genussrechten an der GENO invest Stiftung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Gesellschaft und zahlen Sie den Zeichnungsbetrag auf das Stichtungskonto. Sie erhalten eine entsprechende Annahmestätigung und gegebenenfalls weitere Informationen. Die Annahmestätigung dokumentiert, dass Sie die von Ihnen gezeichneten und eingezahlten Genussrechte wirksam erworben haben und in das Genussrechtsregister eingetragen wurden.

Fälligkeit und Zahlungen

Die Einzahlung des Zeichnungsbetrages ist zusammen mit der Zeichnung fällig und erfolgt auf das nachstehend angegebene Konto der Gesellschaft.

Bankverbindung

GENO invest Stiftung

Bank: Volksbank Mittelhessen

IBAN: DE 1451 3900 0000 2586 0314

BIC Code: VBMHDE5F

Verwendungszweck: GENO invest Stiftung Genussrechte

Geno-invest Stiftung

1. Teil

Konstituierende Bestimmungen

§ 1 Zwecke der Stiftung

(1) Zwecke der Stiftung sind:

- a) die von der Stifterin aufgebaute Unternehmensgruppe zu erhalten, zu fördern und auszubauen,
- b) das Funding zur weiteren Kapitalausstattung und Stabilisierung der Stiftungsunternehmen,
- c) einmalige oder laufende Zuwendungen an die Stifterin und nach deren Ableben deren Abkömmlinge,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der klein- und mittelständischen Eigenkapitalisierung und Finanzierung durch eine Stiftungsprofessur.

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke innerhalb der Stiftungsunternehmen

- a) durch die Tätigkeit der Stiftungsunternehmen mit der Beteiligung an mittelständischen Unternehmen und des Lombardkredites einschließlich der Erbringung von Beratungsdienstleistungen für mittelständische Unternehmen
 - Kapitalisierung im Stiftungsunternehmen Geno invest und in den mit ihm verbundenen Unternehmen und seinen Beteiligungsgesellschaften,
 - Kapitalisierung im Stiftungsunternehmen Deutsche Lombard Firmenpfandleihhaus und in den mit ihm verbundenen Unternehmen und in seinen Beteiligungsgesellschaften.

Die Stiftung kann – ohne Änderung dieses Statuts – die Unternehmensgegenstände ihrer Stiftungsunternehmen im Rahmen der nach Satz 1 prägenden Tätigkeit verändern und erweitern.

b) Die Förderung und Einrichtung einer Stiftungsprofessur an einer deutschen Universität zur Forschung der Eigenkapitalisierung und Finanzierung von Klein- und mittelständischen deutschen Unternehmen,

welche der Realisierung von Forschungsergebnissen und der Entwicklung von mittelstandsgerechten Instrumentarien dienen soll.

c) Der Ausschüttung von einmaligen oder laufenden Zuwendungen an die Stifterin und deren Abkömmlinge im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO.

§ 2 Name der Stiftung

Gemäss dem Willen der Stifterin Frau Barbara Geisel, Waldsolms führt die Stiftung den Namen „Geno-invest-Stiftung“.

§ 3 Vermögen und Sitz der Stiftung

(1) Das Vermögen der Geno-invest-Stiftung besteht aus Anteilen an den Stiftungsunternehmen Geno invest AG und Deutsche Lombard Firmenpfandleihhaus GmbH.

(2) Der rechtliche Sitz der Stiftung ist Waldsolms.

(3) Die Stiftung unterliegt dem Recht des Landes Hessen.

2. Teil

Organe der Stiftung

§ 4 Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium.

(2) Die Stiftungsorgane nehmen die ihnen in diesem Statut zugewiesenen Aufgaben wahr und sind dabei um ein vertrauensvolles Zusammenwirken im Interesse der Stiftung bemüht.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, ihr Amt sorgfältig und gewissenhaft nach den Bestimmungen des Statuts auszuüben und dabei ausschließlich die Interessen der Stiftung und der Stiftungsunternehmen wahrzunehmen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stiftungsunternehmen und der mit ihnen verbundenen

Unternehmen, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Stiftungsorganen bekanntgeworden sind, haben die Mitglieder der Stiftungsorgane Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Kuratorium

(1) Die Stifterin ist auf Lebenszeit Mitglied und Vorsitzende des Stiftungskuratoriums. Sie bestimmt über die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder. Nach ihrem Ausscheiden besteht das Stiftungskuratorium jeweils aus dem direkten Abkömmling und zwei weiteren Kuratoriumsmitgliedern. Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die nach ihrer beruflichen, aus der Leitung oder umfangreichen Aufsicht von international tätigen Unternehmen gewonnenen Erfahrung und ihrer persönlichen Haltung Gewähr für eine sachkundige, unabhängige und statutengetreue Aufgabenerfüllung bieten.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Im Fall der Wiederbestellung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Ihr Amt endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie ihr 70. Lebensjahr vollenden; aus sachlichen Gründen und im Interesse der Stiftung und der Stiftungsunternehmen kann das Kuratorium die Amtszeit eines Mitglieds bis zum Ablauf des Jahres verlängern, in dem das Mitglied das 73. Lebensjahr vollendet. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für eine Amtszeit von fünf Jahren.

(3) Die Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Ausübung der Rechte der Stiftung aus den Anteilen an den Stiftungsunternehmen, insbesondere Ausübung der Stimmrechte (§ 9 Absatz 1),
- b) Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange der Stiftung gegenüber den Stiftungsunternehmen,
- c) Vorschläge zu und Anhörung bei Änderungen des Statuts (§ 15),
- d) Beschlussfassung über die Anfechtung von Ände-

rungen des Statuts durch den Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 22 Absatz 2),
e) Verwaltung und Verwendung der Fördermittel (§ 12 Absatz 2) und der Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten (§ 13 Absatz 1),
f) Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung (§ 14 Absatz 3 und 5),
g) Änderungen des Statuts (§ 15 Absatz 1),
h) Erfüllung aller Aufgaben der Stiftung, die nach diesem Statut nicht dem Treuhänder zugewiesen sind.
i) Erfüllung aller anderen ihm nach diesem Statut zugewiesenen Aufgaben.

(4) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss mit den Stimmen aller Mitglieder. Er ist auch beschlussfähig, wenn nur zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Kuratorium kann seine Beschlüsse außerhalb von Sitzungen schriftlich oder in Textform fassen. Beschlüsse zur Änderung des Statuts (§ 15 Absatz 1) können nur in einer Sitzung gefasst werden und bedürfen der Unterzeichnung durch alle Mitglieder.

(5) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Das Kuratorium und der Treuhänder erstatten für die Stiftungssitzung schriftliche Berichte über die Verwendung der Fördermittel für die Zwecke gemäß § 1 Absatz im abgelaufenen Verwaltungs- und Geschäftsjahr sowie die geplante Verwendung der Fördermittel und Zuwendungen im neuen Verwaltungs- und Geschäftsjahr sowie gegebenenfalls den darüber hinaus absehbaren Zeitraum.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben allerdings Anspruch auf die Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen.

(7) Die laufenden Geschäfte der Stiftung werden von einem Treuhänder besorgt. Der Treuhänder bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor, veranlasst deren Durchführung und sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Verwaltung und Verwendung der Mittel der Stiftung (§ 12).

§ 6 Haftung der Organmitglieder

(1) Mitglieder der Stiftungsorgane, die ihre Pflichten bei der Ausübung ihres Amtes verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Teil

Stiftungsunternehmen

Erster Abschnitt:

Verfassung der Stiftungsunternehmen

§ 7 Stiftungsunternehmen

(1) Die Stiftungsunternehmen Geno invest und Deutsche Lombard Firmenpfandleihhaus sollen dauerhaft fortgeführt und als rechtlich selbständige Gesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft deutschen Rechts und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden. Die Rechte und Pflichten ihrer Organe bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Satzungen. Das Kuratorium hat dafür zu sorgen, dass die Satzungen der Stiftungsunternehmen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Statuts stehen.

(2) Die Stiftungsunternehmen sind zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, ihrem Unternehmensgegenstand gemäß § 1 zu dienen. Sie können zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Betriebe und Betriebsteile

veräußern oder in verbundene Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften ausgliedern und Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften veräußern.

(3) Die Anteile der Stiftung an den Stiftungsunternehmen dürfen nicht veräußert werden. An den Stiftungsunternehmen Geno invest AG und Deutsche Lombard Firmenpfandleihhaus GmbH dürfen Dritte nur im Rahmen von stillen Beteiligungen, Anleihen und Genussrechten beteiligt werden noch darf die Stiftung auf sonstige Weise ihre alleinige Herrschaft über die Stiftungsunternehmen aufgeben. Dies gilt nicht in den Fällen des nachfolgenden Absatzes 4.

(4) Sollte es zur Abwendung einer Gefahr für den Bestand eines Stiftungsunternehmens erforderlich sein, ist die Stiftung berechtigt, Anteile an diesem Stiftungsunternehmen zu veräußern oder Dritte an diesem Stiftungsunternehmen zu beteiligen. Der Veräußerungserlös ist bei einer Teilveräußerung vorrangig dem in seinem Bestand gefährdeten, im Übrigen und im Fall der Gesamtveräußerung dem anderen Stiftungsunternehmen zuzuführen.

(5) Die Stiftung darf im Rahmen des Fundings für Ihre Stiftungsunternehmen finanzielle Verpflichtungen zugunsten ihrer Stiftungsunternehmen übernehmen. Ausserhalb des Fundings darf die Stiftung keine finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverpflichtungen zugunsten Ihrer Stiftungsunternehmen übernehmen.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Leitung der Stiftungsunternehmen steht den Geschäftsführern der Stiftungsunternehmen in eigener Verantwortung zu. Sie führen die Geschäfte der Stiftungsunternehmen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzungen, der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer und der Bestimmungen dieses Statuts. Die Geschäftsführer sollen bei der Leitung der Stiftungsunternehmen auf die Erfüllung der Aufgaben

hinwirken, welche den Stiftungsunternehmen nach diesem Statut obliegen.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung eines Stiftungsunternehmens werden vom Kuratorium des Stiftungsunternehmens nach den dafür geltenden Regeln von Gesetz und Satzung bestellt, angestellt und abberufen.

(3) Die Geschäftsführung soll sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

(4) Das Kuratorium hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Geschäftsführer, auch etwaiger Abfindungen und Versorgungsbezüge, dafür zu sorgen, dass die Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Geschäftsführungsmitgliedes und zur Lage der Gesellschaft stehen.

§ 9 Gesellschafts-/Hauptversammlungen

(1) Das Kuratorium entscheidet über die Ausübung der Stimmrechte aus den Anteilen der Stiftung an den Stiftungsunternehmen. Das gilt entsprechend für die Ausübung der sonstigen Verwaltungsrechte (z. B. Teilnahme-, Auskunfts- und Klagerechte).

(2) In den Gesellschafts-/Hauptversammlungen der Stiftungsunternehmen können die Stimmrechte und sonstigen Verwaltungsrechte nach Maßgabe von Weisungen des Kuratoriums auch von einem vom Kuratorium dazu bestimmten Mitglied eines Wirtschaftsprüfers oder sonstigen Vertreter ausgeübt werden.

Zweiter Abschnitt:

Tätigkeit und Rechnungslegung der Stiftungsunternehmen

§ 10 Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung

(1) Die Stiftungsunternehmen haben in ihrer wirtschaftlichen Betätigung darauf zu achten, dass ihre

finanzielle Unabhängigkeit von der Stiftung und dem jeweils anderen Stiftungsunternehmen gewahrt bleibt, ihre Zugehörigkeit zur Stiftung nicht gefährdet wird und von ihrer Tätigkeit keine Gefahr für die Stiftung oder das andere Stiftungsunternehmen ausgeht.

(2) Die Stiftungsunternehmen sollen im Rahmen der in § 1 niedergelegten Unternehmensgegenstände vorwiegend auf solchen Gebieten tätig werden, die eine Verbindung von Eigenkapitalisierung und Lombardkredit gewährleisten. Sie sollen in ihrer geschäftlichen Ausrichtung und Betätigung darauf achten, auch in Zukunft kapitaltechnisch anspruchsvolle Arbeit zu verrichten und dadurch eine führende Position in der mittelständischen Festigung und Kapitalisierung des deutschen Mittelstandes anstreben.

(3) Die Stiftungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sehen in der Erhaltung hoher Eigenkapitalstandards eine wesentliche Unternehmensaufgabe. Sie sind in gleicher Weise dem Arbeits- und Gesundheitsschutz verpflichtet.

(4) Ein Wettbewerb zwischen den Stiftungsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen ist grundsätzlich zu vermeiden, um die bestmögliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten.

§ 11 Rechnungslegung der Stiftungsunternehmen

Jedes Stiftungsunternehmen ist verpflichtet, einen Jahresabschluss und soweit gesetzlich erforderlich, einen Konzernjahresabschluss nach Maßgabe der für das Stiftungsunternehmen rechtlich zulässigen Bilanzierungsregeln aufzustellen.

4. Teil

Aufbringung und Verwendung der Mittel und Rech-

nungslegung der Stiftung

§ 12 Aufbringung und Verwendung der Fördermittel

(1) Das Kuratorium hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Entscheidung über die Gewinnverwendung der Stiftungsunternehmen die folgenden Regeln zur Mindest- und Höchstausschüttung beachtet werden:

a) Maßgeblich sind der im Jahresabschluss des jeweiligen Stiftungsunternehmens ausgewiesene Jahresüberschuss und der im Jahresabschluss vor Verwendung des Jahresüberschusses ausgewiesene Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme („Eigenkapitalquote“).

b) Bei einer Eigenkapitalquote bis 5 % erfolgt keine Gewinnausschüttung.

Bei einer Eigenkapitalquote

- über 5 % werden mindestens 2 % und höchstens 4 %,
 - über 10 % werden mindestens 3 % und höchstens 7 %,
 - über 15 % werden mindestens 4 % und höchstens 10 %,
 - über 20 % werden mindestens 4,5 % und höchstens 12 %,
 - über 25 % werden mindestens 5 % und höchstens 14 %,
- des Jahresüberschusses des jeweiligen Stiftungsunternehmens als Bilanzgewinn ausgeschüttet. Die Entscheidung über die Höhe der Ausschüttung in dem vorstehend festgelegten Rahmen trifft das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Ziel einer bestmöglichen Verwirklichung der in § 1 beschriebenen Zwecke der Stiftung, insbesondere unter Beachtung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Sicherung der Stiftungsunternehmen, einer dauerhaften Umsetzung der Professur, sowie den Zuwendungen an die Familie.

(2) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenfalls nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

(3) In künftigen Verwaltungsjahren zu erfüllende Verpflichtungen darf die Stiftung nur übernehmen, wenn deren Gesamthöhe im Zeitpunkt der Verpflichtung

absehbar und durch Rücklagen gedeckt ist.

§ 13 Verwaltungskosten der Stiftung

(1) Die Verwaltungskosten der Stiftung trägt die Stiftung. Die Stiftung hat Rücklagen zu bilden, aus denen die voraussichtlichen Verwaltungskosten für drei Jahre bestritten werden können.

(2) Zwei Monate vor dem Ende eines Verwaltungsjahres erstellt das Kuratorium ein Verwaltungskostenbudget für das kommende Verwaltungsjahr auf.

§ 14 Verwaltungsjahr und Rechnungslegung der Stiftung

(1) Das Verwaltungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr der Stiftungsunternehmen.

(2) Die Stiftung ist zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet. Die Rechnungslegung hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und kaufmännischer Bilanzierung zu genügen.

(3) Das Kuratorium stellt in den ersten drei Monaten eines Verwaltungsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht der Stiftung für das vergangene Verwaltungsjahr auf. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

(4) Auf den Jahresabschluss der Stiftung finden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften Anwendung, soweit die Besonderheiten einer Stiftung keine Abweichungen erfordern. In den Lagebericht der Stiftung ist auch der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke aufzunehmen.

(5) Der Jahresabschluss für das vergangene Verwaltungsjahr ist vom Kuratorium innerhalb der ersten acht Monate des Verwaltungsjahres der Stiftung festzustellen.

5. Teil

Änderung des Statuts

§ 15 Statutenänderung

(1) Sollten sich die rechtlichen Grundlagen oder technischen und ökonomischen Bedingungen im Lauf der Zeit derartig verändern, dass die Aufrechterhaltung der Bestimmungen dieses Statuts entweder direkt unmöglich oder in absehbarer Zeit undurchführbar oder angesichts der erkennbaren Absichten des Stifters offenbar zweckwidrig würde, so ist das Kuratorium berechtigt, das Statut insoweit abzuändern, als das geboten ist, um die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung, absehbare Undurchführbarkeit oder Zweckwidrigkeit der betroffenen Statutenbestimmungen zu beseitigen.

(2) Das Kuratorium hat die Änderung des Statuts schriftlich zu begründen. Die Änderung des Statuts muss mit der Begründung den Stiftungsunternehmen, den Mitarbeitern der Stiftungsunternehmen und der inländischen Betriebe der mit diesen verbundenen Unternehmen sowie den in Deutschland lebenden Nachkommen des Stifters bis zum dritten Glied bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung hat die Stiftungsverwaltung auf das Anfechtungsrecht nach § 16 hinzuweisen.

(3) Eine ordnungsgemäß bekannt gemachte Änderung des Statuts wird – wenn das Kuratorium in der Bekanntmachung nichts anderes bestimmt – am Tag der Bekanntmachung wirksam. Jede Änderung des Statuts gilt, wenn sie nicht gemäß § 16 angefochten worden ist, nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß § 16 Absatz 3 oder – im Fall der fristgerechten Anfechtung – nach rechtskräftiger Abweisung oder Erledigung der Anfechtungsklage als Wille des Stifters und unterliegt von da an den Bestimmungen der §§ 15 und 16.

§ 16 Anfechtung von Änderungen des Statuts

(1) Jede Änderung des Statuts kann wegen Verstoßes gegen § 15 mittels einer Klage vor den Zivilgerichten angefochten werden. Die Klage ist gegen die Stiftung, vertreten durch das Kuratorium, zu richten.

(2) Zur Anfechtung sind befugt:

- a) jedes Geschäftsführungsmitglied des Stiftungsunternehmens Geno invest und des Stiftungsunternehmens Deutsche Lombard Firmenpfandleihhaus,
- b) jeder Mitarbeiter eines Stiftungsunternehmens,
- c) jeder Mitarbeiter eines inländischen Betriebs eines verbundenen Unternehmens eines Stiftungsunternehmens,
- d) die in Deutschland lebenden Nachkommen des Stifters bis zum dritten Glied.

(3) Die Klage kann nur auf Aufhebung der Statutenänderung mit Wirkung ab Klageerhebung, niemals auf Schadensersatz gerichtet sein. Die Klage muss innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die Änderung des Statuts durch das Kuratorium bekanntgemacht wurde (§ 15 Absatz 3), erhoben werden.

(4) Das Gericht hat die Entscheidung nach freiem richterlichen Ermessen unter Beachtung des aus dem Statut erkennbaren Stifterwillens zu treffen. Ein rechtskräftiges Feststellungsurteil wirkt für und gegen alle Stiftungsorgane und Stiftungsdestinatäre. Die Stiftungsverwaltung hat die gerichtliche Entscheidung unverzüglich in entsprechender Anwendung von § 20 bekanntzugeben.

§ 17 Unveränderliche Grundsätze

Die §§ 1 bis 4 und §§ 15, 16, 18, 19 dürfen nicht abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

6. Teil

Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung ist aufzulösen, wenn beide Stiftungsunternehmen eine Tätigkeit im Rahmen ihrer Unternehmensgegenstände nicht mehr ausüben können und die Verfolgung der allgemeinen Zwecke nach § 1 Absatz 3 reduziert ist. Im Fall der Auflösung der Stiftung sind die Anteile der Stiftung an den Stiftungs-

unternehmen nach Anhörung der Geschäftsführung des jeweiligen Stiftungsunternehmens zu veräußern. Das Vermögen der Stiftung unter Einschluss des Veräußerungserlöses fällt an die gemeinnützige Holomix Forschungstiftung zur weiteren selbstständigen Verwendung.

§ 19 Umwandlung in eine Stiftung bürgerlichen Rechts

Die Stifterin bestimmt, dass die Treuhandstiftung spätestens mit Ihrem Tode in eine Stiftung bürgerlichen Rechts umgewandelt wird. Den Statuten sind dann entsprechende Verfügungen über die Stiftungsorgane anzufügen. Die Stifterin schließt eine Umwandlung zu Lebzeiten hiermit nicht aus.

§ 20 Bekanntgabe des Statuts

Eine aktuelle Fassung des Statuts ist jedem Mitarbeiter der Stiftungsunternehmen und der inländischen Betriebe und der mit diesen verbundenen Unternehmen zu übergeben.





Geno invest Stiftung

Setzen Sie Impulse

Auguste Viktoria Str. 3
61231 Bad Nauheim
Telefon: 06032-9389712
Email: ir@geno-invest.de